

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1925/90 DES RATES

vom 18. Juni 1990

über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Jahr 1989 mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (nachstehend „UdSSR“ genannt) ein Abkommen über den Handel mit Textilwaren (nachstehend „Abkommen“ genannt) geschlossen.

Die Gemeinschaft und die UdSSR haben beschlossen, daß die Bestimmungen des Abkommens ab dem 1. Januar 1990 voll in Kraft gesetzt werden und bis zum 31. Dezember 1992 gelten.

Zur Inkraftsetzung der Bestimmungen des Abkommens ist es notwendig, neue spezifische Gemeinschaftsregelungen für die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der UdSSR festzulegen.

Es gilt sicherzustellen, daß die Ziele des Abkommens nicht durch Umleitung der Handelsströme umgangen werden. Deshalb sind die Bestimmungen über die Ursprungskontrolle der Waren und die notwendige administrative Zusammenarbeit festzulegen.

Die Einhaltung der in dem Abkommen vorgesehenen Höchstmengen und Konsultationsschwellen für die Ausfuhren wird durch ein System doppelter Kontrolle erreicht. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen hängt davon ab, daß die Gemeinschaft eine Regelung für Höchstmengen und Konsultationsschwellen einführt, die für Einfuhren aller Waren mit Ursprung in der UdSSR gelten muß, für deren Ausfuhr Höchstmengen oder Konsultationsschwellen gelten.

Für Waren, die im aktiven Veredelungsverkehr oder in einem anderen Verfahren der bedingten Befreiung von Eingangsabgaben in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden und zur Wiederausfuhr aus diesem Zollgebiet in unveränder-

tem Zustand oder nach Be- oder Verarbeitung bestimmt sind, gelten diese Höchstmengen bzw. Konsultationsschwellen nicht.

Für die im wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr wiedereingeführten Waren müssen besondere Regeln festgelegt werden.

Zur Anwendung der Höchstmengen und Konsultationsschwellen in Übereinstimmung mit dem Abkommen muß ein besonderes Verwaltungsverfahren eingerichtet werden. Aus verwaltungstechnischen Gründen ist vorzusehen, daß diese gemeinsame Verwaltung durch eine Aufteilung der Höchstmengen und der Konsultationsschwellenmengen auf die einzelnen Mitgliedstaaten dezentralisiert wird und daß die Behörden der Mitgliedstaaten die Einfuhrgenehmigungen nach dem in diesem Abkommen festgelegten System doppelter Kontrolle erteilen.

Im Hinblick auf die optimale Ausnutzung der Höchstmengen und der Konsultationsschwellenmengen muß ihre Aufteilung aufgrund des in den einzelnen Mitgliedstaaten festgestellten Versorgungsbedarfs sowie gemäß den vom Rat festgesetzten zahlenmäßigen Zielen erfolgen. Wegen der noch außerordentlich ungleichartigen Bedingungen, die zur Zeit in den Mitgliedstaaten für die Einfuhr der betreffenden Waren gelten, und wegen der besonderen Empfindlichkeit der Textilindustrie der Gemeinschaft läßt sich die Vereinheitlichung dieser Einfuhrbedingungen jedoch nur allmählich erreichen. Aus diesen Gründen kann die Aufteilung nur schrittweise an den Versorgungsbedarf angepaßt werden.

Das Abkommen sieht die Möglichkeit einer automatischen Übertragung zwischen den den Mitgliedstaaten zugewiesenen Quoten innerhalb einer jeden Gemeinschaftshöchstmenge oder -konsultationsschwellenmenge mit vom ersten Anwendungsjahr des Abkommens steigenden Prozentsätzen vor, um insbesondere der UdSSR eine größere Flexibilität bei der Ausnutzung einer jeden Gemeinschaftshöchstmenge bzw. -konsultationsschwellenmenge zu gewährleisten.

Ferner sind wirksame und rasche Verfahren für die Änderung der Höchstmengen und der Konsultationsschwellen und ihrer Aufteilung beizubehalten, um namentlich der Entwicklung der Handelsströme, dem Auftreten eines zusätzlichen Versorgungsbedarfs sowie den Verpflichtungen der Gemeinschaft aufgrund des Abkommens Rechnung zu tragen.

Für bestimmte Textilwaren, für die Höchstmengen gelten, ist in dem Abkommen vorgesehen, daß die Gemeinschaft Konsultationen mit der UdSSR beantragen kann, um den Anstieg der Einfuhren einer Ware zu begrenzen, wenn festgestellt wird, daß in einem bestimmten Anwendungsjahr des Abkommens in der Gemeinschaft oder in einem ihrer Gebiete infolge eines plötzlichen und erheblichen Anstiegs der Einfuhren im Vergleich zum Vorjahr Schwierigkeiten auftreten.

Für Textilwaren, für die Konsultationsschwellen gelten, ist in dem Abkommen vorgesehen, daß die Gemeinschaft Konsultationen mit der UdSSR beantragen kann, um die Tendenz der Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft zu prüfen und, soweit erforderlich und angebracht, einvernehmlich beschlossene Anpassungen vorzunehmen, noch ehe die Konsultationsschwellen erreicht sind.

Ferner wurde vereinbart, daß die UdSSR ab dem Zeitpunkt des Konsultationsersuchens ihre Ausfuhren auf die in dem Abkommen angegebene Höhe beschränkt. Für den Fall, daß innerhalb der vorgesehenen Frist keine Einigung zustande kommt, hat die UdSSR zugesagt, den Anstieg ihrer Ausfuhren auf die in dem Abkommen festgesetzte Höhe zu beschränken.

Für Textilwaren, für die keine Höchstmengen oder Konsultationsschwellen festgesetzt sind, ist in dem Abkommen ein Konsultationsverfahren vorgesehen, um mit der UdSSR zu einer Einigung über die Festsetzung von Höchstmengen zu gelangen, wenn für eine Warenkategorie die Höhe der Einfuhren in die Gemeinschaft oder in eines ihrer Gebiete einen bestimmten Schwellenwert überschreitet. Die UdSSR verpflichtet sich ferner, ab dem Zeitpunkt des Konsultationsersuchens ihre Ausfuhren auf die von der Gemeinschaft angegebene Höhe zu beschränken. Kommt innerhalb der vorgesehenen Frist keine Einigung mit der UdSSR zustande, so kann die Gemeinschaft Höchstmengen auf einem bestimmten jährlichen oder mehrjährigen Niveau festsetzen.

Die Gemeinschaft kann Konsultationen beantragen für den Fall, daß Textilwaren aus der UdSSR zu einem Preis eingeführt werden, der ungewöhnlich weit unter dem normalen, wettbewerbsfähigen Preis liegt, und den Gemeinschaftsherstellern gleicher oder unmittelbar konkurrierender Waren deshalb eine bedeutende Schädigung erwächst oder zu erwachsen droht, um zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu kommen. Bis eine solche Lösung gefunden worden ist, kann die Gemeinschaft Warensendungen mit solchen Verkaufspreisen vorläufig zurückweisen.

In dem Abkommen ist ein System der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und der UdSSR zur Verhütung von Umgehungseinfuhren mittels Umladung, Umleitung oder auf andere Weise festgelegt worden. Es ist ein Konsultationsverfahren vorgesehen, um mit der UdSSR zu einer Einigung über eine gleichwertige Anpassung der entsprechenden Höchstmenge zu gelangen, wenn sich herausstellt, daß das Abkommen umgangen wurde. Die UdSSR hat sich ferner bereit erklärt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß Anpassungen rasch vorgenommen werden können. Kommt innerhalb der vorgesehe-

nen Frist keine Einigung mit der UdSSR zustande, obwohl schlüssige Beweise für eine Umgehung vorliegen, so kann die Gemeinschaft die gleichwertige Anpassung vornehmen.

Um die in dem Abkommen festgesetzten Fristen einhalten zu können, ist ein wirksames und rasches Verfahren für die Einführung dieser Höchstmengen und für den Abschluß derartiger Abkommen mit der UdSSR einzurichten.

Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, im Hinblick auf die vorstehend aufgeführten Zielsetzungen auf den Verwaltungsausschuß zurückzugreifen, der bereits durch die Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 ⁽¹⁾ eingesetzt worden ist.

Diese Verordnung ist in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft und insbesondere mit den Verpflichtungen aufgrund des genannten Abkommens mit der UdSSR anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Diese Verordnung gilt für die Einfuhr der in Anhang I aufgeführten Textilwaren mit Ursprung in der UdSSR in die Gemeinschaft.
- (2) Unbeschadet Artikel 3 Absatz 6 erfolgt die Klassifizierung der in Anhang I aufgeführten Waren anhand der Kombinierten Nomenklatur. Die Verfahren für die Anwendung des vorliegenden Absatzes sind in Anhang V festgelegt.
- (3) Vorbehaltlich dieser Verordnung gelten für Einfuhren der in Absatz 1 genannten Textilwaren in die Gemeinschaft keine mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie diese Beschränkungen.

Artikel 2

- (1) Der Ursprung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Waren wird nach Maßgabe der in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Vorschriften bestimmt.
- (2) Die Verfahren für die Kontrolle des Ursprungs der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Waren sind in Anhang IV festgelegt.

Artikel 3

- (1) Für die in den Anhängen II und III aufgeführten Textilwaren mit Ursprung in der UdSSR, die zwischen dem 1. Januar 1990 und dem 31. Dezember 1992 versandt werden, gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die in diesen Anhängen festgesetzten jährlichen Höchstmengen oder Konsultationsschwellen.
- (2) Die Abfertigung zum freien Verkehr in der Gemeinschaft ist für Waren, für deren Einfuhr die in Absatz 1 genannten Höchstmengen oder Konsultationsschwellen gel-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1986, S. 42.

ten, von der Vorlage einer Einfuhrgenehmigung oder eines gleichwertigen Dokuments abhängig, die von den Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 11 erteilt werden.

(3) Die genehmigten Einfuhren werden auf die Höchstmengen oder Konsultationsschwellen für das Jahr angerechnet, in dem die Waren in der UdSSR versandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versands der Waren im Sinne dieser Verordnung gilt der Zeitpunkt des Verladens in das Flugzeug, auf das Kraftfahrzeug oder auf das Schiff zur Ausfuhr.

(4) Für Waren, für deren Einfuhr vor dem 1. Januar 1990 keine Höchstmengen festgesetzt waren und die sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Transport nach der Gemeinschaft befanden, gelten die in diesem Artikel genannten Höchstmengen oder Konsultationsschwellen nicht, sofern diese Waren in der UdSSR vor dem 1. Januar 1990 versandt worden sind.

Waren, für deren Einfuhr vor dem 1. Januar 1990 keine Höchstmengen festgesetzt waren und die in der UdSSR am 1. Januar 1990 oder nach diesem Zeitpunkt versandt wurden, sind Höchstmengen oder Konsultationsschwellen nach Absatz 1 unterworfen und werden auf diese Höchstmengen oder Konsultationsschwellen angerechnet. Diese Höchstmengen stehen jedoch der Einfuhr der unter diese Höchstmengen fallenden, aber zwischen dem 1. Januar 1990 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus der UdSSR versandten Waren nicht entgegen.

(5) Die Abfertigung zum freien Verkehr ist für Waren, für deren Einfuhr vor dem 1. Januar 1990 Höchstmengen galten und die vor diesem Datum versandt worden sind, auch nach diesem Zeitpunkt von der Vorlage der gleichen Einfuhrdokumente und von der Erfüllung der gleichen Einfuhrbedingungen abhängig wie vor dem 1. Januar 1990.

(6) Die Bezeichnung der in den Anhängen II und III festgesetzten Höchstmengen oder Konsultationsschwellen sowie der Warenkategorien, für die sie gelten, wird nach dem Verfahren des Artikels 16 angepaßt, wenn sich dies als notwendig erweist, um zu verhindern, daß eine spätere Änderung der Kombinierten Nomenklatur oder eine Entscheidung zur Änderung der Klassifizierung dieser Waren eine Verringerung dieser Höchstmengen oder Konsultationsschwellen zur Folge hat.

(7) Konsultationen finden periodisch nach dem Verfahren des Artikels 15 statt, um die Tendenz der Ausfuhren in Anbetracht der in Anhang III festgesetzten Konsultationsschwellen zu prüfen und, soweit erforderlich und angebracht, im beiderseitigen Einvernehmen Anpassungen zu beschließen, noch ehe die jeweiligen Konsultationsschwellen erreicht sind.

Artikel 4

Die in Artikel 3 genannten Höchstmengen gelten für die in Anhang VI beschriebenen handwerklichen Waren und Waren der Volkskunst nicht, wenn bei ihrer Einfuhr eine von den zuständigen sowjetischen Behörden nach Maßgabe des Anhangs VI ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird und sie die übrigen in diesem Anhang genannten Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 5

(1) Stellt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, daß im Laufe eines Kalenderjahres bei einer Höchstmengen oder Konsultationsschwellen nach Artikel 3 unterliegenden Warenkategorie der Gruppe I durch einen plötzlichen und erheblichen Anstieg der Einfuhren mit Ursprung in der UdSSR im Vergleich zum vorhergehenden Jahr in der Gemeinschaft oder in einem ihrer Gebiete Schwierigkeiten auftreten, so kann sie nach Zustimmung des Ausschusses im Rahmen des Artikels 16 Konsultationen mit der UdSSR nach dem Verfahren des Artikels 15 einleiten, um beiderseitig annehmbare Lösungen für diese Schwierigkeiten zu suchen.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Konsultationen mit der UdSSR können zum Abschluß einer Vereinbarung zwischen diesem Land und der Gemeinschaft oder zur Annahme gemeinsamer Schlußfolgerungen führen.

(3) Der Abschluß der in Absatz 2 genannten Vereinbarungen und der Beschluß über die Maßnahmen, die in den in Absatz 2 genannten Vereinbarungen oder gemeinsamen Schlußfolgerungen vorgesehen sind, erfolgen nach dem Verfahren des Artikels 16.

Artikel 6

(1) Die in Artikel 3 festgesetzten Höchstmengen oder Konsultationsschwellen gelten nicht für Waren, die in eine Freizone verbracht oder in das Zollagervverfahren, das Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder den aktiven Veredelungsverkehr (Nichterhebungsverfahren) übergeführt werden.

Werden die in Unterabsatz 1 genannten Waren später in unverändertem Zustand oder nach Be- oder Verarbeitung zum zollrechtlichen freien Verkehr abgefertigt, so findet Artikel 3 Absatz 2 Anwendung, und die betreffenden Mengen werden auf die Höchstmenge oder die Konsultationsschwelle angerechnet, die für das Jahr festgesetzt ist, für das die Ausfuhrlizenz erteilt worden ist.

(2) Stellen die Behörden der Mitgliedstaaten fest, daß Textilwaren bei der Einfuhr auf eine gemäß Artikel 3 festgesetzte Höchstmenge oder Konsultationsschwelle angerechnet, dann aber aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wieder ausgeführt worden sind, so teilen sie der Kommission innerhalb von vier Wochen die betreffenden Mengen mit und erteilen für die gleichen Waren und die gleichen Mengen zusätzliche Einfuhrgenehmigungen nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 2.

Die aufgrund dieser Genehmigungen getätigten Einfuhren werden nicht auf die entsprechenden Höchstmengen oder Konsultationsschwellen für das laufende Jahr oder das folgende Jahr angerechnet.

(3) Vorbehaltlich der in Anhang VII festgelegten Bedingungen gelten die in Artikel 3 genannten Höchstmengen oder Konsultationsschwellen nicht für Textilwaren, die nach Veredelung in der UdSSR in die Gemeinschaft wiedereingeführt werden, sofern die Wiedereinfuhr in Übereinstimmung mit den in der Gemeinschaft geltenden Bestimmungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr erfolgt.

(4) Werden in Anhang I aufgeführte Textilwaren mit Ursprung in der UdSSR zu außergewöhnlich niedrigen Preisen in die Gemeinschaft eingeführt, so finden die Bestimmungen von Anhang VIII Anwendung.

Artikel 7

(1) Die Gemeinschaftshöchstmenge und -konsultationsschwellenmenge werden so aufgeteilt, daß ihre optimale Ausnutzung sichergestellt ist und durch eine bessere Aufteilung der Lasten zwischen den Mitgliedstaaten schrittweise eine ausgewogenere Durchdringung der Märkte erreicht wird.

(2) Die Aufteilung der Gemeinschaftshöchstmenge und -konsultationsschwellenmenge wird nach dem Verfahren des Artikels 16 und gemäß den in Absatz 1 festgelegten Kriterien angepaßt, wenn sich dies insbesondere aufgrund der Entwicklung der Handelsströme als notwendig erweist, damit ihre optimale Ausnutzung gewährleistet ist.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 kann die UdSSR die nach dem 1. Juni eines jeden Jahres und nach vorheriger Mitteilung an die Kommission nicht ausgeschöpften Mengen der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten einer in Artikel 3 festgelegten Gemeinschaftshöchstmenge oder -konsultationsschwelle auf die den anderen Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten dieser gleichen Höchstmenge oder Konsultationsschwelle übertragen, sofern die Quoten des Mitgliedstaats, von der die Übertragung vorgenommen wird, nicht überschritten werden:

- 4 v. H. im Jahr 1990,
- 8 v. H. im Jahr 1991,
- 16 v. H. im Jahr 1992.

Der Prozentsatz für die darauffolgenden Anwendungsjahre dieses oder eines neuen Abkommens wird nach Verhandlungen zwischen den beiden Parteien festgelegt.

(4) In den Fällen des Absatzes 1, die von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für einen oder mehrere Mitgliedstaaten sind, unterbreitet die Kommission jedoch dem Rat unmittelbar Vorschläge zur Änderung der Aufteilung. Über diese Vorschläge beschließt der Rat gemäß Artikel 113 des Vertrages.

Artikel 8

(1) Um der Textil- und Bekleidungsindustrie in der Gemeinschaft die Möglichkeit zu geben, alle in Anhang II festgesetzten Höchstmengen, insbesondere die Höchstmengen für die Kategorien 1, 2, 2a und 3, auszunutzen, unterbreitet die Kommission auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten den sowjetischen Behörden bis zum 31. Dezember eines jeden Anwendungsjahres des Abkommens eine Liste der betreffenden Herstellungs- bzw. Verarbeitungsbetriebe, in der gegebenenfalls die von diesen Betrieben gewünschten Warenmengen angegeben sind.

(2) Um zu einer besseren Versorgung der Textil- und Bekleidungsindustrie der Gemeinschaft mit Angora, Kaschmir, Baumwolle und Seidenabfällen beizutragen,

unterbreitet die Kommission auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten den zuständigen sowjetischen Behörden eine Aufstellung der zur Deckung des Bedarfs der Gemeinschaftsindustrie gewünschten Warenmengen.

Artikel 9

(1) Die UdSSR kann nach vorheriger Mitteilung an die Kommission die den Mitgliedstaaten zugeteilten Höchstmengenquoten unter folgenden Bedingungen ausnutzen:

a) Die Ausnutzung eines Teils einer für das folgende Jahr festgesetzten Quote im Vorgriff ist für jede Warenkategorie bis zu 5 v. H. der Quote für das Jahr der tatsächlichen Ausnutzung zulässig.

Die im Vorgriff getätigten Einfuhren werden von den entsprechenden Quoten für das folgende Jahr abgezogen.

b) Die Übertragung der im Laufe eines Jahres nicht ausgenutzten Mengen auf die entsprechende Quote des folgenden Jahres ist bis zu 7 v. H. der Quote des Jahres der tatsächlichen Anwendung zulässig.

c) Es dürfen Übertragungen von Mengen zwischen den Kategorien der Gruppe I nur wie folgt vorgenommen werden:

- Übertragungen zwischen den Kategorien 2 und 3 und aus der Kategorie 1 auf die Kategorie 2 und 3 sind bis zu 4 v. H. der Quote für die Kategorie zulässig, auf die die Übertragung vorgenommen wird;
- Übertragungen zwischen den Kategorien 4, 5, 6, 7 und 8 sind bis zu 4 v. H. der Quote für die Kategorie zulässig, auf die die Übertragung vorgenommen wird.

Übertragungen von Mengen aus einer beliebigen Kategorie der Gruppe I, II oder III auf die verschiedenen Kategorien der Gruppen II oder III sind bis zu 5 v. H. der Quote für die Kategorie zulässig, auf die die Übertragung vorgenommen wird.

Die für die genannten Übertragungen anwendbare Äquivalenztabelle ist in Anhang I enthalten.

d) Die kumulative Anwendung der Buchstaben a), b) und c) darf nicht dazu führen, daß sich in einem bestimmten Jahr eine Erhöhung ergibt, die 13 v. H. der für Warenkategorien der Gruppe I und 13,5 v. H. der für Warenkategorien der Gruppe II festgesetzten Höchstmenge überschreitet.

(2) Die Anwendung von Absatz 1 durch die UdSSR wird von der Kommission den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats mitgeteilt; diese genehmigen die entsprechenden Einfuhren gemäß dem in Anhang V festgelegten System doppelter Kontrolle.

(3) Wurde die Quote eines Mitgliedstaats in Anwendung von Absatz 1 oder des Artikels 10 erhöht oder wurden in diesem Mitgliedstaat zusätzliche Einfuhrmöglichkeiten gemäß Artikel 10 geschaffen, so werden diese Erhöhungen oder zusätzlichen Einfuhrmöglichkeiten bei der im laufenden Jahr oder in den folgenden Jahren erfolgenden Anwendung des Absatzes 1 nicht berücksichtigt.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten, die einen zusätzlichen Einfuhrbedarf für ihren Inlandsverbrauch feststellen oder die der Meinung sind, daß ihre Quote nicht ganz ausgenutzt werden könnte, teilen der Kommission dies mit.

(2) Die in Artikel 3 genannten Höchstmengen können nach dem Verfahren des Artikel 16 erhöht werden, wenn ein zusätzlicher Einfuhrbedarf auftritt.

(3) Die Konsultationsschwellen nach Artikel 3 können nach dem Verfahren des Artikels 16 erhöht werden, wenn sich herausstellt, daß ein zusätzlicher Einfuhrbedarf besteht,

Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder der UdSSR finden Konsultationen nach dem Verfahren des Artikels 15 statt. In diesen Konsultationen wird entweder eine neue Konsultationsschwelle für das laufende Kalenderjahr oder eine endgültige Höchstmenge festgelegt, wobei für letztere die Bestimmungen dieser Verordnung über Höchstmengen unterliegende Waren gelten.

Falls die Konsultationen zwischen der Gemeinschaft und der UdSSR nicht innerhalb der in Artikel 15 festgesetzten Fristen zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung führen, werden die in Anhang III zu dieser Verordnung aufgeführten, gegebenenfalls geänderten Konsultationsschwellen beibehalten.

(4) Auf Antrag eines Mitgliedstaats, der einen zusätzlichen Einfuhrbedarf feststellt — etwa für Messen oder wenn er Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertige Dokumente bis zu 80 v. H. seiner Quote erteilt hat —, kann die Kommission nach mündlicher oder schriftlicher Konsultation der Mitgliedstaaten in dem in Artikel 16 genannten Ausschuß zusätzliche Einfuhrmöglichkeiten für Waren, die Höchstmengen oder Konsultationsschwellen unterliegen, für diesen Mitgliedstaat eröffnen.

Im Dringlichkeitsfall leitet die Kommission die Konsultationen im Ausschuß binnen fünf Werktagen nach dem Eingang des Antrags des betreffenden Mitgliedstaats ein und faßt binnen fünfzehn Werktagen nach diesem Zeitpunkt einen Beschluß.

Artikel 11

(1) Die Behörden der Mitgliedstaaten erteilen die in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertigen Dokumente bis zur Höhe ihrer Quoten unter Berücksichtigung der gemäß den Artikeln 5, 7, 9 und 10 getroffenen Maßnahmen.

(2) Die Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertigen Dokumente werden nach Maßgabe des Anhangs V erteilt.

(3) Die durch Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertige Dokumente gemäß Artikel 3 gedeckten Warenmengen werden auf die Quote des Mitgliedstaats angerechnet, der diese Genehmigungen oder gleichwertigen Dokumente erteilt hat.

(4) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erklären bereits erteilte Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertige Dokumente für ungültig, wenn die entsprechenden Ausfuhrlizenzen von den zuständigen Behörden der UdSSR zurückgenommen oder für ungültig erklärt worden sind. Werden jedoch die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats durch die zuständigen Behörden der UdSSR von der Rücknahme oder Annullierung einer Ausfuhrlizenz erst unterrichtet, nachdem die betreffenden Waren bereits in diesen Mitgliedstaat eingeführt worden sind, so werden die betreffenden Mengen auf die Quote dieses Mitgliedstaats für das Jahr angerechnet, in dem der Versand der Waren erfolgt ist.

Artikel 12

(1) Die in Anhang I aufgeführten Textilwaren, für die keine Gemeinschaftshöchstmenge oder Konsultationsschwellen gemäß Artikel 3 gelten, mit Ursprung in der UdSSR unterliegen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft einem System der Verwaltungskontrolle.

(2) Überschreiten die in die Gemeinschaft erfolgenden Einfuhren der in Absatz 1 genannten und nicht den Bestimmungen von Anhang VII unterliegenden Waren mit Ursprung in der UdSSR für eine Kategorie im Verhältnis zu den im Vorjahr in die Gemeinschaft erfolgten Gesamteinfuhren von Waren dieser Kategorie die nachstehend aufgeführten Prozentsätze, so können für diese Einfuhren unter den in diesem Artikel genannten Voraussetzungen Höchstmengen festgesetzt werden:

— 2,4 v. H., wenn die Kategorie in die Gruppe II gehört,

— 8 v. H., wenn die Kategorie in die Gruppe III gehört.

Diese Regelung kann auf die für einzelne Gebiete der Gemeinschaft bestimmten Einfuhren beschränkt werden.

(3) Überschreiten die in Absatz 2 genannten Einfuhren in ein bestimmtes Gebiet der Gemeinschaft den in der nachstehenden Tabelle für dieses Gebiet festgesetzten Prozentsatz der für die Gemeinschaft insgesamt anhand des Prozentsatzes in Absatz 2 berechneten Gesamtmengen, so können für die Einfuhren in dieses Gebiet Höchstmengen festgesetzt werden:

Deutschland:	25,5 v. H.
Benelux:	9,5 v. H.
Frankreich:	16,5 v. H.
Italien:	13,5 v. H.
Dänemark:	2,7 v. H.
Irland:	0,8 v. H.
Vereinigtes Königreich:	21,0 v. H.
Griechenland:	1,5 v. H.
Spanien:	7,5 v. H.
Portugal:	1,5 v. H.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die darin genannten Prozentsätze aufgrund eines Rückgangs der Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft und nicht aufgrund einer Zunahme der Ausfuhren von Ursprungswaren der UdSSR erreicht werden.

(5) Stellt die Kommission im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 16 fest, daß die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, und ist sie der Meinung, daß für eine bestimmte Warenkategorie eine Höchstmenge festzusetzen ist, so gilt, nach Zustimmung des Ausschusses im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 16, folgendes:

- a) Die Kommission leitet nach dem Verfahren des Artikels 15 Konsultationen mit der UdSSR ein, um zu einer Vereinbarung oder zu gemeinsamen Schlußfolgerungen über die angemessene Höhe der Beschränkung für die betreffende Warenkategorie zu gelangen.
- b) Bis zu einer beiderseitig zufriedenstellenden Lösung kann die Kommission in der Regel die UdSSR ersuchen, für einen vorläufigen Zeitraum von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Notifizierung des Konsultationsersuchens die Ausfuhren von Waren der betreffenden Kategorie in die Gemeinschaft oder in das oder die von der Gemeinschaft angegebenen Gebiete des Gemeinschaftsmarktes zu beschränken. Diese vorübergehende Beschränkung entspricht 25 v. H. der Einfuhren des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorausgegangen ist, in dem die Einfuhren das gemäß der Formel in Absatz 2 berechnete Niveau überschritten und damit das Konsultationsersuchen ausgelöst haben, oder 25 v. H. des gemäß der Formel in Absatz 2 berechneten Niveau, wobei jeweils der höhere dieser beiden Werte zugrunde gelegt wird.
- c) Die Kommission kann bis zum Abschluß der beantragten Konsultationen für die Einfuhren der betreffenden Warenkategorie Höchstmengen festsetzen, die der bei der UdSSR nach dem Buchstaben b) beantragten Beschränkung entsprechen. Diese Maßnahmen präjudizieren nicht die endgültigen Bestimmungen, die von der Gemeinschaft aufgrund des Ergebnisses der Konsultationen getroffen werden.
- d) Im Dringlichkeitsfall befäßt die Kommission den Ausschuß nach Artikel 16 innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Eingang des Antrags des die Dringlichkeit geltend machenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten und entscheidet innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Beendigung der Anhörung des Ausschusses.
- e) Die in Ausführung dieses Absatzes getroffenen Maßnahmen werden Gegenstand einer Mitteilung der Kommission sein, die umgehend im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

(6) Die in Absatz 5 Buchstabe a) vorgesehenen Konsultationen mit der UdSSR können zum Abschluß einer Vereinbarung zwischen diesem Land und der Gemeinschaft oder zur Annahme gemeinsamer Schlußfolgerungen über die Festsetzung und die Höhe der Höchstmengen führen.

In diesen Vereinbarungen oder gemeinsamen Schlußfolgerungen muß vorgesehen werden, daß die vereinbarten Höchstmengen nach einem System doppelter Kontrolle verwaltet werden.

(7) Gelingt es der Gemeinschaft und der UdSSR im Verlauf der Konsultationen nicht, innerhalb eines Monats nach Einleitung der Konsultationen, jedoch spätestens zwei Monate nach der Notifizierung des Konsultationsersuchens

eine zufriedenstellende Lösung zu finden, so hat die Gemeinschaft das Recht, eine endgültige Höchstmenge einzuführen, deren jährliches Niveau nicht niedriger sein darf als das gemäß der Formel in Absatz 2 berechnete Niveau oder als 106 v. H. der Einfuhren des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorausgegangen ist, in dem die Einfuhren das nach der Formel in Absatz 2 berechnete Niveau überschritten und damit das Konsultationsersuchen ausgelöst haben, wobei jeweils der höhere dieser beiden Werte zugrunde gelegt wird.

(8) Der Abschluß der in Absatz 6 genannten Vereinbarungen und der Beschluß über die in den Absätzen 5 und 7 oder in den Vereinbarungen oder gemeinsamen Schlußfolgerungen gemäß Absatz 6 vorgesehenen Maßnahmen erfolgen nach dem Verfahren des Artikels 16.

(9) Das jährliche Niveau der nach den Absätzen 5 bis 8 festgesetzten Höchstmengen darf nicht niedriger sein als das Niveau der in die Gemeinschaft oder in das oder die betroffenen Gebiete im Jahr 1989 erfolgten Einfuhren von Waren derselben Kategorie mit Ursprung in der UdSSR.

(10) Wenn die Entwicklung der Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft bei einer Ware, für die eine Höchstmenge nach den Absätzen 5 bis 8 festgesetzt ist, es erfordert, wird das jährliche Niveau dieser Höchstmenge nach Konsultationen mit der UdSSR nach dem Verfahren des Artikels 15 heraufgesetzt, um die Bedingungen nach den Absätzen 2 und 3 einzuhalten.

(11) Die nach den Absätzen 6 und 8 festgesetzten Höchstmengen weisen eine jährliche Steigerungsrate auf, die im Einvernehmen mit der UdSSR im Rahmen des Konsultationsverfahrens nach Artikel 15 festgesetzt wird.

(12) Die nach den Absätzen 5 bis 8 festgesetzten Höchstmengen gelten nicht für Waren, die sich bereits auf dem Transport nach der Gemeinschaft befinden, sofern sie in der UdSSR vor Notifizierung des Konsultationsersuchens zur Ausfuhr in die Gemeinschaft versandt worden sind.

(13) Die nach den Absätzen 5 bis 8 festgesetzten Höchstmengen werden nach den Artikeln 3, 4, 6, 7, 9, 10 und 11 verwaltet, sofern nicht nach dem Verfahren des Artikels 16 abweichende Bestimmungen festgesetzt werden.

Artikel 13

(1) Für die Textilwaren, für die gemäß Artikel 3 Höchstmengen oder Konsultationsschwellen gelten, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats die Gesamtmen gen mit, für die im Vormonat Einfuhrgenehmigungen erteilt worden sind, und zwar in der angemessenen Einheit und Warenkategorie.

(2) Für die in Anhang I aufgeführten Textilwaren teilen die Mitgliedstaaten der Kommission binnen dreißig Tagen nach dem Ende eines jeden Monats die Gesamtmen gen mit, die in diesem Monat eingeführt worden sind, und zwar mit Angabe der Codenummer der Kombinierten Nomenklatur und in der angemessenen Einheit, gegebenenfalls mit Angabe der zusätzlichen Einheiten des KN-Codes. Die Einfuhren sind entsprechend den geltenden statistischen Verfahren aufzugliedern.

(3) Für die in Anhang VI Absatz 1 genannten Waren erteilen die Mitgliedstaaten der Kommission binnen dreißig Tagen nach dem Ende eines jeden Monats die besten verfügbaren Auskünfte über die Gesamtmengen, die in diesem Monat eingeführt worden sind, und zwar in der angemessenen Einheit und Warenkategorie.

(4) Damit die Entwicklung des Marktes der von dieser Verordnung erfaßten Waren verfolgt werden kann, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission vor dem 31. März jedes Jahres die statistischen Angaben des Vorjahres über die Ausfuhren. Die statistischen Angaben über die Produktion und den Verbrauch der einzelnen Waren werden nach Modalitäten übermittelt, die später gemäß dem Verfahren des Artikels 16 festzulegen sind.

(5) Die Kommission kann, wenn die Art der Waren oder besondere Situationen es erforderlich machen, auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die Periodizität für die Mitteilung der vorgenannten Informationen nach dem Verfahren des Artikels 16 ändern.

(6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unter den nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegten Bedingungen alle sonstigen Angaben mit, die nach dem gleichen Verfahren für erforderlich erachtet werden, um die Einhaltung der zwischen der Gemeinschaft und der UdSSR eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen.

(7) In den in Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe d) genannten dringenden Fällen übermitteln der oder die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten fernschriftlich die erforderlichen Einfuhrstatistiken und wirtschaftlichen Angaben.

Artikel 14

(1) Stellt die Kommission aufgrund von nach den Verfahren gemäß Anhang IV durchgeführten Untersuchungen fest, daß die ihr zur Verfügung stehenden Informationen beweisen, daß Waren mit Ursprung in der UdSSR, für die gemäß Artikel 3 oder nach dem Verfahren des Artikels 12 Höchstmengen oder Konsultationsschwellen festgesetzt worden sind, durch Umladung, Umleitung oder auf andere Weise unter Umgehung dieser Höchstmengen oder Konsultationsschwellen in die Gemeinschaft eingeführt worden sind, und daß die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen sind, so kann sie nach dem Verfahren des Artikels 15 Konsultationen mit der UdSSR einleiten, um zu einer Einigung über eine gleichwertige Anpassung der entsprechenden Höchstmengen oder Konsultationsschwellen zu gelangen.

(2) Bis zum Abschluß der in Absatz 1 genannten Konsultationen kann die Kommission die UdSSR ersuchen, vorsorglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die in diesen Konsultationen vereinbarten Anpassungen von Höchstmengen oder Konsultationsschwellen in dem Jahr der Notifizierung des Konsultationsersuchens oder, wenn die Höchstmenge bzw. Konsultationsschwellenmenge für das laufende Jahr ausgeschöpft ist, im darauffolgenden Jahr vorgenommen werden können, sofern schlüssige Beweise für die Umgehung vorliegen.

(3) Gelingt es der Gemeinschaft und der UdSSR nicht, innerhalb der in Artikel 15 genannten Frist eine zufriedenstellende Lösung zu finden, und stellt die Kommission fest, daß schlüssige Beweise für die Umgehung vorliegen, so zieht sie nach dem Verfahren des Artikels 16 gleichwertige Mengen der betreffenden Waren mit Ursprung in der UdSSR von den entsprechenden Höchstmengen bzw. Konsultationsschwellenmengen ab.

(4) Der Abschluß der gemäß Absatz 1 erzielten Übereinkünfte und der Beschluß über die Maßnahmen, die entweder in Absatz 3 oder in den gemäß Absatz 1 erzielten Übereinkünften vorgesehen sind, erfolgen nach dem Verfahren des Artikels 16.

Artikel 15

(1) Die Kommission führt die in dieser Verordnung vorgesehenen und nicht unter die Bestimmungen von Absatz 2 fallenden Konsultationen nach folgenden Modalitäten durch:

- Die Kommission notifiziert der UdSSR das Konsultationsersuchen;
- dem Konsultationsersuchen ist innerhalb einer angemessenen Frist (in jedem Fall binnen höchstens fünfzehn Tagen nach der Notifizierung) eine Darstellung der Gründe und Umstände beizufügen, die nach Ansicht der Kommission ein Konsultationsersuchen rechtfertigen;
- die Kommission nimmt spätestens einen Monat nach der Notifizierung des Konsultationsersuchens Konsultationen auf, um binnen höchstens eines Monats zu einer Einigung oder einem beiderseitig annehmbaren Ergebnis zu gelangen.

(2) Die in Artikel 5 genannten Konsultationen werden nach folgenden Modalitäten durchgeführt:

- Die Kommission notifiziert der UdSSR das Konsultationsersuchen zusammen mit einer Darstellung der Gründe und Umstände, die nach Ansicht der Kommission ein Konsultationsersuchen rechtfertigen;
- die Kommission nimmt spätestens fünfzehn Tage nach der Notifizierung des Konsultationsersuchens Konsultationen auf, um binnen höchstens fünfzehn Tagen zu einer Einigung oder einem beiderseitig annehmbaren Ergebnis zu gelangen.

Artikel 16

(1) Für diese Verordnung und während ihrer Geltungsdauer handelt es sich bei dem in vorliegendem Artikel erwähnten Ausschuß um den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 eingesetzten „Textilausschuß“.

(2) In den Fällen, in denen auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen wird, befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu erlassenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist

Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages vorgesehenen Mehrheit im Falle der Genehmigung von Beschlüssen zustande, die der Rat auf Vorschlag der Kommission fassen muß. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewichtet. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (4) a) Die Kommission erläßt die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.
- b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu erlassenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
- c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von einem Monat, nachdem er befaßt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.
- (5) Der Ausschuß kann zu allen anderen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung gehört werden, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die Maßnahmen mit, die sie in Anwendung dieser Verordnung getroffen haben, sowie alle anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Einfuhrregelung für die unter diese Verordnung fallenden Waren.

Artikel 18

Änderungen der Anhänge zu dieser Verordnung, die erforderlich sind, damit dem Abschluß, der Änderung oder dem Ablauf von Abkommen mit Drittländern oder den Änderungen der Gemeinschaftsvorschriften für Statistiken, Zollregelungen oder gemeinsame Einfuhrregelungen Rechnung getragen werden kann, werden nach dem Verfahren des Artikels 16 vorgenommen.

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. COLLINS

ANHANG I

LISTE DER WAREN NACH ARTIKEL 1

1. Wegen Fehlens näherer Angaben über die Zusammensetzung der Erzeugnisse der Kategorien 1 bis 114 werden diese Erzeugnisse so behandelt, als ob sie ausschließlich aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen bestünden.
2. Waren, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar sind, werden als Bekleidung für Frauen oder Mädchen behandelt.
3. Der Begriff „Bekleidung für Säuglinge“ umfaßt auch Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86.

GRUPPE I A

Kategorie Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1	5204 11 00	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	5204 19 00			
	5205 11 00			
	5205 12 00			
	5205 13 00			
	5205 14 00			
	5205 15 10			
	5205 15 90			
	5205 21 00			
	5205 22 00			
	5205 23 00			
	5205 24 00			
	5205 25 10			
	5205 25 30			
	5205 25 90			
	5205 31 00			
	5205 32 00			
	5205 33 00			
	5205 34 00			
	5205 35 10			
	5205 35 90			
	5205 41 00			
	5205 42 00			
	5205 43 00			
	5205 44 00			
	5205 45 10			
	5205 45 30			
	5205 45 90			
	5206 11 00			
	5206 12 00			
	5206 13 00			
	5206 14 00			
	5206 15 10			
	5206 15 90			
	5206 21 00			
	5206 22 00			
	5206 23 00			
	5206 24 00			
	5206 25 10			
	5206 25 90			
	5206 31 00			
	5206 32 00			
	5206 33 00			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1 (Forts.)	5206 34 00 5206 35 10 5206 35 90 5206 41 00 5206 42 00 5206 43 00 5206 44 00 5206 45 10 5206 45 90 ex 5604 90 00			
2	5208 11 10 5208 11 90 5208 12 11 5208 12 13 5208 12 15 5208 12 19 5208 12 91 5208 12 93 5208 12 95 5208 12 99 5208 13 00 5208 19 00 5208 21 10 5208 21 90 5208 22 11 5208 22 13 5208 22 15 5208 22 19 5208 22 91 5208 22 93 5208 22 95 5208 22 99 5208 23 00 5208 29 00 5208 31 00 5208 32 11 5208 32 13 5208 32 15 5208 32 19 5208 32 91 5208 32 93 5208 32 95 5208 32 99 5208 33 00 5208 39 00 5208 41 00 5208 42 00 5208 43 00 5208 49 00 5208 51 00 5208 52 10 5208 52 90 5208 53 00 5208 59 00 5209 11 00 5209 12 00 5209 19 00 5209 21 00 5209 22 00 5209 29 00 5209 31 00 5209 32 00 5209 39 00 5209 41 00 5209 42 00 5209 43 00	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenille- gewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
2 (Forts.)	5209 49 10			
	5209 49 90			
	5209 51 00			
	5209 52 00			
	5209 59 00			
	5210 11 10			
	5210 11 90			
	5210 12 00			
	5210 19 00			
	5210 21 10			
	5210 21 90			
	5210 22 00			
	5210 29 00			
	5210 31 10			
	5210 31 90			
	5210 32 00			
	5210 39 00			
	5210 41 00			
	5210 42 00			
	5210 49 00			
	5210 51 00			
	5210 52 00			
	5210 59 00			
	5211 11 00			
	5211 12 00			
	5211 19 00			
	5211 21 00			
	5211 22 00			
	5211 29 00			
	5211 31 00			
	5211 32 00			
	5211 39 00			
	5211 41 00			
	5211 42 00			
	5211 43 00			
	5211 49 11			
	5211 49 19			
	5211 49 90			
	5211 51 00			
	5211 52 00			
	5211 59 00			
	5212 11 10			
	5212 11 90			
	5212 12 10			
	5212 12 90			
	5212 13 10			
	5212 13 90			
	5212 14 10			
	5212 14 90			
	5212 15 10			
	5212 15 90			
	5212 21 10			
	5212 21 90			
	5212 22 10			
	5212 22 90			
	5212 23 10			
	5212 23 90			
	5212 24 10			
	5212 24 90			
	5212 25 10			
	5212 25 90			
	ex 5811 00 00			
	ex 6308 00 00			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
2 a)	5208 31 00 5208 32 11 5208 32 13 5208 32 15 5208 32 19 5208 32 91 5208 32 93 5208 32 95 5208 32 99 5208 33 00 5208 39 00 5208 41 00 5208 42 00 5208 43 00 5208 49 00 5208 51 00 5208 52 10 5208 52 90 5208 53 00 5208 59 00 5209 31 00 5209 32 00 5209 39 00 5209 41 00 5209 42 00 5209 43 00 5209 49 10 5209 49 90 5209 51 00 5209 52 00 5209 59 00 5210 31 10 5210 31 90 5210 32 00 5210 39 00 5210 41 00 5210 42 00 5210 49 00 5210 51 00 5210 52 00 5210 59 00 5211 31 00 5211 32 00 5211 39 00 5211 41 00 5211 42 00 5211 43 00 5211 49 11 5211 49 19 5211 49 90 5211 51 00 5211 52 00 5211 59 00 5212 13 10 5212 13 90 5212 14 10 5212 14 90 5212 15 10 5212 15 90 5212 23 10 5212 23 90 5212 24 10 5212 24 90 5212 25 10 5212 25 90 ex 5811 00 00 ex 6308 00 00	a) davon: andere als roh oder gebleicht		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
3	5512 11 00 5512 19 10 5512 19 90 5512 21 00 5512 29 10 5512 29 90 5512 91 00 5512 99 10 5512 99 90 5513 11 10 5513 11 30 5513 11 90 5513 12 00 5513 13 00 5513 19 00 5513 21 10 5513 21 30 5513 21 90 5513 22 00 5513 23 00 5513 29 00 5513 31 00 5513 32 00 5513 33 00 5513 39 00 5513 41 00 5513 42 00 5513 43 00 5513 49 00 5514 11 00 5514 12 00 5514 13 00 5514 19 00 5514 21 00 5514 22 00 5514 23 00 5514 29 00 5514 31 00 5514 32 00 5514 33 00 5514 39 00 5514 41 00 5514 42 00 5514 43 00 5514 49 00 5515 11 10 5515 11 30 5515 11 90 5515 12 10 5515 12 30 5515 12 90 5515 13 11 5515 13 19 5515 13 91 5515 13 99 5515 19 10 5515 19 30 5515 19 90 5515 21 10 5515 21 30 5515 21 90 5515 22 11 5515 22 19 5515 22 91 5515 22 99 5515 29 10 5515 29 30	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenille- gewebe		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
3 (Forts.)	5515 29 90 5515 91 10 5515 91 30 5515 91 90 5515 92 11 5515 92 19 5515 92 91 5515 92 99 5515 99 10 5515 99 30 5515 99 90 5803 90 30 ex 5905 00 70 ex 6308 00 00			
3 a)	5512 19 10 5512 19 90 5512 29 10 5512 29 90 5512 99 10 5512 99 90 5513 21 10 5513 21 30 5513 21 90 5513 22 00 5513 23 00 5513 29 00 5513 31 00 5513 32 00 5513 33 00 5513 39 00 5513 41 00 5513 42 00 5513 43 00 5513 49 00 5514 21 00 5514 22 00 5514 23 00 5514 29 00 5514 31 00 5514 32 00 5514 33 00 5514 39 00 5514 41 00 5514 42 00 5514 43 00 5514 49 00 5515 11 30 5515 11 90 5515 12 30 5515 12 90 5515 13 19 5515 13 99 5515 19 30 5515 19 90 5515 21 30 5515 21 90 5515 22 19 5515 22 99 5515 29 30 5515 29 90 5515 91 30 5515 91 90	a) davon: andere als roh oder gebleicht		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
3 a) (Forts.)	5515 92 19 5515 92 99 5515 99 30 5515 99 90 5803 90 30 ex 5905 00 70 ex 6308 00 00			

GRUPPE I B

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
4	6105 10 00 6105 20 10 6105 20 90 6105 90 10 6109 10 00 6109 90 10 6109 90 30 6110 20 10 6110 30 10	Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis (andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren), Unterhemden und ähnliche Waren, aus Gewirken	6,48	154
5	6101 10 90 6101 20 90 6101 30 90 6102 10 90 6102 20 90 6102 30 90 6110 10 10 6110 10 31 6110 10 39 6110 10 91 6110 10 99 6110 20 91 6110 20 99 6110 30 91 6110 30 99	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken (andere als zugeschnitten und genäht); Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren, aus Gewirken	4,53	221
6	6203 41 10 6203 41 90 6203 42 31 6203 42 33 6203 42 35 6203 42 90 6203 43 19 6203 43 90 6203 49 19 6203 49 50 6204 61 10 6204 62 31 6204 62 33 6204 62 35 6204 63 19 6204 69 19	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,76	568
7	6106 10 00 6106 20 00 6106 90 10 6206 20 00 6206 30 00 6206 40 00	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken und andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, für Frauen und Mädchen	5,55	180
8	6205 10 00 6205 20 00 6205 30 00	Oberhemden, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	4,60	217

GRUPPE II A

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
9	5802 11 00 5802 19 00 6302 60 00	Schlingengewebe (Frottiergewebe); Wäsche zur Körperpflege oder Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, aus Schlingengewebe (Frottiergewebe), aus Baumwolle		
20	6302 21 00 6302 22 90 6302 29 90 6302 31 10 6302 31 90 6302 32 90 6302 39 90	Bettwäsche, andere als aus Gewirken		
22	5508 10 11 5508 10 19 5509 11 00 5509 12 00 5509 21 10 5509 21 90 5509 22 10 5509 22 90 5509 31 10 5509 31 90 5509 32 10 5509 32 90 5509 41 10 5509 41 90 5509 42 10 5509 42 90 5509 51 00 5509 52 10 5509 52 90 5509 53 00 5509 59 00 5509 61 10 5509 61 90 5509 62 00 5509 69 00 5509 91 10 5509 91 90 5509 92 00 5509 99 00	Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
22 a)	5508 10 19 5509 31 10 5509 31 90 5509 32 10 5509 32 90 5509 61 10 5509 61 90 5509 62 00 5509 69 00	a) davon: Polyacryl-Spinnfasern		
23	5508 20 10 5510 11 00 5510 12 00 5510 20 00 5510 30 00 5510 90 00	Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
32	5801 10 00 5801 21 00 5801 22 00 5801 23 00 5801 24 00 5801 25 00 5801 26 00 5801 31 00 5801 32 00 5801 33 00 5801 34 00 5801 35 00 5801 36 00 5802 20 00 5802 30 00	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe (ausgenommen Frottiergewebe aus Baumwolle und Bänder), und Nadelflorgewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
32 a)	5801 22 00	a) davon: Rippensamt		
39	6302 51 10 6302 51 90 6302 53 90 ex 6302 59 00 6302 91 10 6302 91 90 6302 93 90 ex 6302 99 00	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, andere als aus Frottiergewebe, aus Baumwolle		

GRUPPE II B

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
12	6115 12 00 6115 19 10 6115 19 90 6115 20 11 6115 20 90 6115 91 00 6115 92 00 6115 93 10 6115 93 30 6115 93 99 6115 99 00	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfaderstrümpfe, ausgenommen Waren der Kategorie 70	24,3 Paar	41
13	6107 11 00 6107 12 00 6107 19 00 6108 21 00 6108 22 00 6108 29 00	Slips und andere Unterhosen, für Männer und Knaben; Slips und andere Unterhosen für Frauen und Mädchen, aus Gewirken, Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	17	59
14	6201 11 00 ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6210 20 00	Mäntel und Umhänge, für Männer und Knaben, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21) (einschließlich Kurzmäntel)	0,72	1 389
15	6202 11 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6204 31 00 6204 32 90 6204 33 90 6204 39 19 6210 30 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel) (einschließlich Umhänge) und Jacken für Frauen und Mädchen, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21)	0,84	1 190
16	6203 11 00 6203 12 00 6203 19 10 6203 19 30 6203 21 00 6203 22 90 6203 23 90 6203 29 19	Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge	0,80	1 250
17	6203 31 00 6203 32 90 6203 33 90 6203 39 19	Sakkos und Jacken, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,43	700
18	6207 11 00 6207 19 00 6207 21 00 6207 22 00 6207 29 00 6207 91 00	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
18 (Forts.)	6207 92 00 6207 99 00 6208 11 00 6208 19 10 6208 19 90 6208 21 00 6208 22 00 6208 29 00 6208 91 10 6208 91 90 6208 92 10 6208 92 90 6208 99 00	Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken		
19	6213 20 00 6213 90 00	Taschentücher und Ziertaschentücher, andere als aus Gewirken	59	17
21	ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6201 91 00 6201 92 00 6201 93 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6202 91 00 6202 92 00 6202 93 00	Parkas; Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	2,3	435
24	6107 21 00 6107 22 00 6107 29 00 6107 91 00 6107 92 00 ex 6107 99 00 6108 31 10 6108 31 90 6108 32 11 6108 32 19 6108 32 90 6108 39 00 6108 91 00 6108 92 00 6108 99 10	Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Knaben, aus Gewirken Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Mädchen, aus Gewirken	3,9	257
26	6104 41 00 6104 42 00 6104 43 00 6104 44 00 6204 41 00 6204 42 00 6204 43 00 6204 44 00	Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	3,1	323
27	6104 51 00 6104 52 00 6104 53 00 6104 59 00	Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und Mädchen	2,6	385

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
27 (Forts.)	6204 51 00 6204 52 00 6204 53 00 6204 59 10			
28	6103 41 10 6103 41 90 6103 42 10 6103 42 90 6103 43 10 6103 43 90 6103 49 10 6103 49 91 6104 61 10 6104 61 90 6104 62 10 6104 62 90 6104 63 10 6104 63 90 6104 69 10 6104 69 91	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,61	620
29	6204 11 00 6204 12 00 6204 13 00 6204 19 10 6204 21 00 6204 22 90 6204 23 90 6204 29 19	Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge	1,37	730
31	6212 10 00	Büstenhalter, aus Geweben oder aus Gewirken	18,2	55
68	6111 10 90 6111 20 90 6111 30 90 ex 6111 90 00 ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00	Säuglingskleidung und Bekleidungszubehör für Säuglinge, ausgenommen Handschuhe für Säuglinge der Kategorien 10 und 87, und Strümpfe, Socken und Söckchen für Säuglinge, andere als aus Gewirken, der Kategorie 88		
73	6112 11 00 6112 12 00 6112 19 00	Trainingsanzüge aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,67	600
76	6203 22 10 6203 23 10 6203 29 11 6203 32 10 6203 33 10 6203 39 11 6203 42 11 6203 42 51 6203 43 11 6203 43 31 6203 49 11 6203 49 31 6204 22 10 6204 23 10 6204 29 11	Arbeits- und Berufskleidung, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken; Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
76 (Forts.)	6204 32 10 6204 33 10 6204 39 11 6204 62 11 6204 62 51 6204 63 11 6204 63 31 6204 69 11 6204 69 31 6211 32 10 6211 33 10 6211 42 10 6211 43 10			
77	ex 6211 20 00	Kombinationen und Skianzüge, andere als aus Gewirken		
78	6203 41 30 6203 42 59 6203 43 39 6203 49 39 6204 61 80 6204 61 90 6204 62 59 6204 62 90 6204 63 39 6204 63 90 6204 69 39 6204 69 50 6210 40 00 6210 50 00 6211 31 00 6211 32 90 6211 33 90 6211 41 00 6211 42 90 6211 43 90	Bekleidung, andere als aus Gewirken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 6, 7, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 26, 27, 29, 68, 72, 76 und 77		
83	6101 10 10 6101 20 10 6101 30 10 6102 10 10 6102 20 10 6102 30 10 6103 31 00 6103 32 00 6103 33 00 ex 6103 39 00 6104 31 00 6104 32 00 6104 33 00 ex 6104 39 00 ex 6112 20 00 6113 00 90 6114 10 00 6114 20 00 6114 30 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Jacken und andere Bekleidung, einschließlich Skianzüge, aus Gewirken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 4, 5, 7, 13, 24, 26, 27, 28, 68, 69, 72, 73, 74 und 75		

GRUPPE III A

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
33	5407 20 11 6305 31 91 6305 31 99	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m; Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Gewirken, aus Streifen oder dergleichen		
34	5407 20 19	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von 3 m oder mehr		
35	5407 10 00 5407 20 90 5407 30 00 5407 41 00 5407 42 10 5407 42 90 5407 43 00 5407 44 10 5407 44 90 5407 51 00 5407 52 00 5407 53 10 5407 53 90 5407 54 00 5407 60 10 5407 60 30 5407 60 51 5407 60 59 5407 60 90 5407 71 00 5407 72 00 5407 73 10 5407 73 91 5407 73 99 5407 74 00 5407 81 00 5407 82 00 5407 83 10 5407 83 90 5407 84 00 5407 91 00 5407 92 00 5407 93 10 5407 93 90 5407 94 00 ex 5811 00 00 ex 5905 00 70	Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114		
35 a)	5407 42 10 5407 42 90 5407 43 00 5407 44 10 5407 44 90 5407 52 00 5407 53 10 5407 53 90 5407 54 00 5407 60 30 5407 60 51 5407 60 59 5407 60 90	a) davon: andere als roh oder gebleicht		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
35 a) (Forts.)	5407 72 00 5407 73 10 5407 73 91 5407 73 99 5407 74 00 5407 82 00 5407 83 10 5407 83 90 5407 84 00 5407 92 00 5407 93 10 5407 93 90 5407 94 00 ex 5811 00 00 ex 5905 00 70			
36	5408 10 00 5408 21 00 5408 22 10 5408 22 90 5408 23 10 5408 23 90 5408 24 00 5408 31 00 5408 32 00 5408 33 00 5408 34 00 ex 5811 00 00 ex 5905 00 70	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114		
36 a)	5408 10 00 5408 22 10 5408 22 90 5408 23 10 5408 23 90 5408 24 00 5408 32 00 5408 33 00 5408 34 00 ex 5811 00 00 ex 5905 00 70	a) davon: andere als roh oder gebleicht		
37	5516 11 00 5516 12 00 5516 13 00 5516 14 00 5516 21 00 5516 22 00 5516 23 10 5516 23 90 5516 24 00 5516 31 00 5516 32 00 5516 33 00 5516 34 00 5516 41 00 5516 42 00 5516 43 00 5516 44 00 5516 91 00	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
37 (Forts.)	5516 92 00 5516 93 00 5516 94 00 5803 90 50 ex 5905 00 70			
37 a)	5516 12 00 5516 13 00 5516 14 00 5516 22 00 5516 23 10 5516 23 90 5516 24 00 5516 32 00 5516 33 00 5516 34 00 5516 42 00 5516 43 00 5516 44 00 5516 92 00 5516 93 00 5516 94 00 5803 90 50 ex 5905 00 70	a) davon: andere als roh oder gebleicht		
38 A	6002 43 11 6002 93 10	Gewirke aus synthetischen Spinnfasern, für Vorhänge und Gardinen		
38 B	ex 6303 91 00 ex 6303 92 90 ex 6303 99 90	Gardinen, andere als aus Gewirken		
40	ex 6303 91 00 ex 6303 92 90 ex 6303 99 90 6304 19 10 ex 6304 19 90 6304 92 00 ex 6304 93 00 ex 6304 99 00	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
41	5401 10 11 5401 10 19 5402 10 10 5402 10 90 5402 20 00 5402 31 10 5402 31 30 5402 31 90 5402 32 00 5402 33 10 5402 33 90 5402 39 10 5402 39 90 5402 49 10 5402 49 91 5402 49 99 5402 51 10 5402 51 30	Garnè aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als nicht texturierte Garne, ungezwirnt, ungedreht, oder Garne mit nicht mehr als 50 Drehungen je Meter		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
41 (Forts.)	5402 51 90 5402 52 10 5402 52 90 5402 59 10 5402 59 90 5402 61 10 5402 61 30 5402 61 90 5402 62 10 5402 62 90 5402 69 10 5402 69 90 ex 5604 20 00 ex 5604 90 00			
42	5401 20 10 5403 10 00 5403 20 10 5403 20 90 ex 5403 32 00 5403 33 90 5403 39 00 5403 41 00 5403 42 00 5403 49 00 ex 5604 20 00	Garne aus synthetischen und künstlichen Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: Garne aus künstlichen Spinnfäden: Garne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne, ungezwirnt, ungedreht, aus Viskose oder mit nicht mehr als 250 Drehungen je Meter und nicht texturierte Garne, ungezwirnt, aus Zelluloseacetat		
43	5204 20 00 5207 10 00 5207 90 00 5401 10 90 5401 20 90 5406 10 00 5406 20 00 5508 20 90 5511 30 00	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, Garne aus künstlichen Spinnfasern, Garne aus Baumwolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
46	5105 10 00 5105 21 00 5105 29 00 5105 30 10 5105 30 90	Wolle und feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt		
47	5106 10 10 5106 10 90 5106 20 11 5106 20 19 5106 20 91 5106 20 99 5108 10 10 5108 10 90	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekrempelt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
48	5107 10 10 5107 10 90 5107 20 10 5107 20 30	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekämmt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
48 (Forts.)	5107 20 51 5107 20 59 5107 20 91 5107 20 99 5108 20 10 5108 20 90			
49	5109 10 10 5109 10 90 5109 90 10 5109 90 90	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
50	5111 11 00 5111 19 10 5111 19 90 5111 20 00 5111 30 10 5111 30 30 5111 30 90 5111 90 10 5111 90 91 5111 90 93 5111 90 99 5112 11 00 5112 19 10 5112 19 90 5112 20 00 5112 30 10 5112 30 30 5112 30 90 5112 90 10 5112 90 91 5112 90 93 5112 90 99	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
51	5203 00 00	Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt		
53	5803 10 00	Drehergewebe aus Baumwolle		
54	5507 00 00	Künstliche Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet		
55	5506 10 00 5506 20 00 5506 30 00 5506 90 10 5506 90 91 5506 90 99	Synthetische Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet		
56	5508 10 90 5511 10 00 5511 20 00	Garne aus synthetischen Spinnfasern (einschließlich Abfälle), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
58	5701 10 10 5701 10 91 5701 10 93 5701 10 99 5701 90 10 5701 90 90	Geknüpftte Teppiche, auch konfektioniert		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
59	5702 10 00 5702 31 10 5702 31 30 5702 31 90 5702 32 10 5702 32 90 5702 39 10 5702 41 10 5702 41 90 5702 42 10 5702 42 90 5702 49 10 5702 51 00 5702 52 00 ex 5702 59 00 5702 91 00 5702 92 00 ex 5702 99 00 5703 10 10 5703 10 90 5703 20 11 5703 20 19 5703 20 91 5703 20 99 5703 30 11 5703 30 19 5703 30 51 5703 30 59 5703 30 91 5703 30 99 5703 90 10 5703 90 90 5704 10 00 5704 90 00 5705 00 10 5705 00 31 5705 00 39 ex 5705 00 90	Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen, andere als Teppiche der Kategorie 58		
60	5805 00 00	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert		
61	ex 5806 10 00 5806 20 00 5806 31 10 5806 31 90 5806 32 10 5806 32 90 5806 39 00 5806 40 00	Bänder und schußlose Bänder aus parallelgelegten und geklebten Garnen oder Fasern (bolducs), ausgenommen Etiketten und ähnliche Waren der Kategorie 62 Gummielastische Gewebe (ausgenommen Gewirke)		
62	5606 00 91 5606 00 99 5804 10 11 5804 10 19 5804 10 90 5804 21 10 5804 21 90 5804 29 10 5804 29 90 5804 30 00	Chenillegarne, Gimpen (andere als umspinnene Garne aus Roßhaar) Tülle, Bobinetgardinenstoff und geknüpft Netzstoffe, Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
62 (Forts.)	5807 10 10 5807 10 90 5808 10 00 5808 90 00 5810 10 10 5810 10 90 5810 91 10 5810 91 90 5810 92 10 5810 92 90 5810 99 10 5810 99 90	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware oder zugeschnitten, nicht bestickt, gewebt Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen Stickereien, als Meterware oder als Motiv		
63	5906 91 00 ex 6002 10 10 6002 10 90 ex 6002 30 10 6002 30 90 ex 6001 10 00 6002 20 31 6002 43 19	Gewirke aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an Elastomer-Fäden von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und Gewirke mit einem Anteil an gummielastischen Fäden von mehr als 5 Gewichtshundertteilen Raschelspitzen und hochflorige Gewirke, aus synthetischen Spinnfasern		
65	5606 00 10 ex 6001 10 00 6001 21 00 6001 22 00 6001 29 10 6001 91 10 6001 91 30 6001 91 50 6001 91 90 6001 92 10 6001 92 30 6001 92 50 6001 92 90 6001 99 10 ex 6002 10 10 6002 20 10 6002 20 39 6002 20 50 6002 20 70 ex 6002 30 10 6002 41 00 6002 42 10 6002 42 30 6002 42 50 6002 42 90 6002 43 31 6002 43 33 6002 43 35 6002 43 39 6002 43 50 6002 43 91 6002 43 93 6002 43 95 6002 43 99 6002 91 00 6002 92 10 6002 92 30 6002 92 50	Gewirke, andere als Waren der Kategorien 38 A und 63, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
65 (Forts.)	6002 92 90 6002 93 31 6002 93 33 6002 93 35 6002 93 39 6002 93 91 6002 93 99			
66	6301 10 00 6301 20 91 6301 20 99 6301 30 90 ex 6301 40 90 ex 6301 90 90	Decken, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
10	6111 10 10 6111 20 10 6111 30 10 ex 6111 90 00 6116 10 10 6116 10 90 6116 91 00 6116 92 00 6116 93 00 6116 99 00	Handschuhe aus Gewirken	17 Paar	59
67	5807 90 90 6113 00 10 6117 10 00 6117 20 00 6117 80 10 6117 80 90 6117 90 00 6301 20 10 6301 30 10 6301 40 10 6301 90 10 6302 10 10 6302 10 90 6302 40 00 6303 11 00 6303 12 00 6303 19 00 6304 11 00 6304 91 00 ex 6305 20 00 ex 6305 39 00 ex 6305 90 00 6305 31 10 6307 10 10 6307 90 10	Bekleidung und Bekleidungszubehör, andere als für Säuglinge, aus Wirkwaren; Wäsche aller Art, aus Gewirken; Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken; Decken aus Gewirken; andere Waren aus Gewirken, einschließlich Bekleidungsteile und Bekleidungszubehör		
67 a)	6305 31 10	a) davon: Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen		
69	6108 11 10 6108 11 90 6108 19 10 6108 19 90	Unterkleider und Unterröcke, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen	7,8	128
70	6115 11 00 6115 20 19 6115 93 91	Strumpfhosen aus synthetischen Spinnstoffen, mit einem Titer der Einfachfäden von weniger als 67 Decitex (6,7 Tex) Strümpfe, für Frauen, aus synthetischen Spinnfasern	30,4 Paar	33

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
72	6112 31 10 6112 31 90 6112 39 10 6112 39 90 6112 41 10 6112 41 90 6112 49 10 6112 49 90 6211 11 00 6211 12 00	Badeanzüge und Badehosen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	9,7	103
74	6104 11 00 6104 12 00 6104 13 00 ex 6104 19 00 6104 21 00 6104 22 00 6104 23 00 ex 6104 29 00	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge	1,54	650
75	6103 11 00 6103 12 00 6103 19 00 6103 21 00 6103 22 00 6103 23 00 6103 29 00	Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge	0,80	1 250
84	6214 20 00 6214 30 00 6214 40 00 6214 90 10	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
85	6215 20 00 6215 90 00	Krawatten, Querbinder und Krawattenschals, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	17,9	56
86	6212 20 00 6212 30 00 6212 90 00	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, sowie ihre Teile, auch aus Gewirken	8,8	114
87	6216 00 00 ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00	Handschuhe, andere als aus Gewirken		
88	6217 10 00 6217 90 00 ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00	Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt; anderes Bekleidungs-zubehör, Teile von Bekleidung oder von Bekleidungs-zubehör, ausgenommen für Säuglinge, nicht gewirkt		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
90	5607 41 00 5607 49 11 5607 49 19 5607 49 90 5607 50 11 5607 50 19 5607 50 30 5607 50 90	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus synthetischen Spinnstoffen		
91	6306 21 00 6306 22 00 6306 29 00	Zelte		
93	ex 6305 20 00 ex 6305 39 00	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen		
94	5601 10 10 5601 10 90 5601 21 10 5601 21 90 5601 22 10 5601 22 91 5601 22 99 5601 29 00 5601 30 00	Watte und Waren daraus, aus Spinnstoffen; Spinnfasern mit einer Breite von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen		
95	5602 10 19 5602 10 31 5602 10 39 5602 10 90 5602 21 00 5602 29 90 5602 90 00 ex 5807 90 10 ex 5905 00 70 6210 10 10 6307 90 91	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen, andere als Bodenbeläge		
96	5603 00 10 5603 00 91 5603 00 93 5603 00 95 5603 00 99 ex 5807 90 10 ex 5905 00 70 6210 10 91 6210 10 99 ex 6301 40 90 ex 6301 90 90 6302 22 10 6302 32 10 6302 53 10 6302 93 10 6303 92 10 6303 99 10	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
96 (Forts.)	ex 6304 19 90 ex 6304 93 00 ex 6304 99 00 ex 6305 39 00 6307 10 30 6307 90 99			
97	5608 11 11 5608 11 19 5608 11 91 5608 11 99 5608 19 11 5608 19 19 5608 19 31 5608 19 39 5608 19 91 5608 19 99 5608 90 00	Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen		
98	5609 00 00 5905 00 10	Waren aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe, Waren aus Geweben und Waren der Kategorie 97		
99	5901 10 00 5901 90 00 5904 10 00 5904 91 10 5904 91 90 5904 92 00 5906 10 10 5906 10 90 5906 99 10 5906 99 90 5907 00 00	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, wie sie üblicherweise zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden. Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei Linoleum, auch zugeschnitten; Bodenbeläge, bestehend aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug, auch zugeschnitten Kautschutierte Gewebe, andere als aus Gewirken, mit Ausnahme von Geweben für die Reifenherstellung Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen, andere als Waren der Kategorie 100		
100	5903 10 10 5903 10 90 5903 20 10 5903 20 90 5903 90 10 5903 90 91 5903 90 99	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen		
101	ex 5607 90 00	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als aus synthetischen Chemiefasern		
109	6306 11 00 6306 12 00 6306 19 00 6306 31 00 6306 39 00	Planen, Segel und Markisen		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
110	6306 41 00 6306 49 00	Luftmatratzen, aus Geweben		
111	6306 91 00 6306 99 00	Zeltlagerausrüstungen, aus Geweben, andere als Luftmatratzen und Zelte		
112	6307 20 00 6307 90 99	Andere konfektionierte Waren, aus Geweben, andere als Waren der Kategorien 113 und 114		
113	6307 10 90	Scheuertücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken		
114	5902 10 10 5902 10 90 5902 20 10 5902 20 90 5902 90 10 5902 90 90 5908 00 00 5909 00 10 5909 00 90 5910 00 00 5911 10 00 ex 5911 20 00 5911 31 11 5911 31 19 5911 31 90 5911 32 10 5911 32 90 5911 40 00 5911 90 10 5911 90 90	Gewebe und Waren für technische Zwecke		

GRUPPE IV

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
115	5306 10 11 5306 10 19 5306 10 31 5306 10 39 5306 10 50 5306 10 90 5306 20 11 5306 20 19 5306 20 90 5308 90 10	Leinengarne und Ramiegarne		
117	5309 11 11 5309 11 19 5309 11 90 5309 19 10 5309 19 90 5309 21 10 5309 21 90 5309 29 10 5309 29 90 5311 00 10 5803 90 90 5905 00 31 5905 00 39	Gewebe aus Flachs oder Ramie		
118	6302 29 10 6302 39 10 6302 39 30 6302 52 00 ex 6302 59 00 6302 92 00 ex 6302 99 00	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Leinen oder Ramie, andere als aus Gewirken		
120	ex 6303 99 90 6304 19 30 ex 6304 99 00	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken, aus Flachs oder Ramie		
121	ex 5607 90 00	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Flachs oder Ramie		
122	ex 6305 90 00	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Flachs, andere als aus Gewirken		
123	5801 90 10 6214 90 90	Samt- und Plüschgewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), und Chenillegewebe, aus Flachs oder Ramie, ausgenommen aus Bändern Schals, Umschlagtücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, aus Flachs oder Ramie, andere als aus Gewirken		

ANHANG II

HÖCHSTMENGEN NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 1

GRUPPE I A

Kategorie Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Drittländer	Einheiten	Mitglied- staaten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember		
						1990	1991	1992
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
1	5204 11 00	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	UdSSR	Tonnen	D	538	570	600
	5204 19 00				F	348	407	470
					I	285	300	315
	5205 11 00				BNL	249	259	269
	5205 12 00				UK	443	460	479
	5205 13 00				IRL	17	17	17
	5205 14 00				DK	57	64	72
	5205 15 10				EL	32	34	36
	5205 15 90				ES	158	177	197
	5205 21 00				P	2 473	2 473	2 473
	5205 22 00							
	5205 23 00							
	5205 24 00							
	5205 25 10							
	5205 25 30							
	5205 25 90							
	5205 31 00							
	5205 32 00							
	5205 33 00							
	5205 34 00							
	5205 35 10							
	5205 35 90							
	5205 41 00							
	5205 42 00							
	5205 43 00							
	5205 44 00							
	5205 45 10							
	5205 45 30							
	5205 45 90							
	5206 11 00							
	5206 12 00							
	5206 13 00							
	5206 14 00							
	5206 15 10							
	5206 15 90							
	5206 21 00							
	5206 22 00							
	5206 23 00							
	5206 24 00							
	5206 25 10							
	5206 25 90							
	5206 31 00							
	5206 32 00							
	5206 33 00							
	5206 34 00							
	5206 35 10							
	5206 35 90							
	5206 41 00							
	5206 42 00							
	5206 43 00							
	5206 44 00							
	5206 45 10							
	5206 45 90							
	ex 5604 90 00							

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
2	5208 11 10 5208 11 90 5208 12 11 5208 12 13 5208 12 15 5208 12 19 5208 12 91 5208 12 93 5208 12 95 5208 12 99 5208 13 00 5208 19 00 5208 21 10 5208 21 90 5208 22 11 5208 22 13 5208 22 15 5208 22 19 5208 22 91 5208 22 93 5208 22 95 5208 22 99 5208 23 00 5208 29 00 5208 31 00 5208 32 11 5208 32 13 5208 32 15 5208 32 19 5208 32 91 5208 32 93 5208 32 95 5208 32 99 5208 33 00 5208 39 00 5208 41 00 5208 42 00 5208 43 00 5208 49 00 5208 51 00 5208 52 10 5208 52 90 5208 53 00 5208 59 00 5209 11 00 5209 12 00 5209 19 00 5209 21 00 5209 22 00 5209 29 00 5209 31 00 5209 32 00 5209 39 00 5209 41 00 5209 42 00 5209 43 00 5209 49 10 5209 49 90 5209 51 00 5209 52 00 5209 59 00 5210 11 10 5210 11 90 5210 12 00 5210 19 00 5210 21 10 5210 21 90 5210 22 00	Gewebe aus Baumwolle, andere als Dreher- gewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Che- nillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe	UdSSR	Tonnen	D F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	2 826 1 629 1 427 1 578 2 188 83 1 957 156 400 156 12 400	2 997 1 691 1 489 1 620 2 249 83 1 958 167 418 162 12 834	3 172 1 755 1 551 1 662 2 309 83 1 962 177 442 170 13 283

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
2 (Forts.)	5210 29 00							
	5210 31 10							
	5210 31 90							
	5210 32 00							
	5210 39 00							
	5210 41 00							
	5210 42 00							
	5210 49 00							
	5210 51 00							
	5210 52 00							
	5210 59 00							
	5211 11 00							
	5211 12 00							
	5211 19 00							
	5211 21 00							
	5211 22 00							
	5211 29 00							
	5211 31 00							
	5211 32 00							
	5211 39 00							
	5211 41 00							
	5211 42 00							
	5211 43 00							
	5211 49 11							
	5211 49 19							
	5211 49 90							
	5211 51 00							
	5211 52 00							
	5211 59 00							
	5212 11 10							
	5212 11 90							
	5212 12 10							
	5212 12 90							
	5212 13 10							
	5212 13 90							
	5212 14 10							
	5212 14 90							
	5212 15 10							
	5212 15 90							
	5212 21 10							
	5212 21 90							
	5212 22 10							
	5212 22 90							
	5212 23 10							
	5212 23 90							
	5212 24 10							
	5212 24 90							
	5212 25 10							
	5212 25 90							
	ex 5811 00 00							
	ex 6308 00 00							
2 a)	5208 31 00	a) davon:	UdSSR	Tonnen	D	700	741	782
	5208 32 11	andere als roh oder gebleicht			F	402	417	431
	5208 32 13				I	333	347	362
	5208 32 15				BNL	311	321	331
	5208 32 19				UK	512	526	540
	5208 32 91				IRL	19	19	19
	5208 32 93				DK	444	444	445
	5208 32 95				EL	43	46	48
	5208 32 99				ES	100	104	110
	5208 33 00				P	36	37	39
	5208 39 00							
	5208 41 00				EWG	2 900	3 002	3 107
	5208 42 00							
	5208 43 00							
	5208 49 00							

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
2 a) (Forts.)	5208 51 00							
	5208 52 10							
	5208 52 90							
	5208 53 00							
	5208 59 00							
	5209 31 00							
	5209 32 00							
	5209 39 00							
	5209 41 00							
	5209 42 00							
	5209 43 00							
	5209 49 10							
	5209 49 90							
	5209 51 00							
	5209 52 00							
	5209 59 00							
	5210 31 10							
	5210 31 90							
	5210 32 00							
	5210 39 00							
	5210 41 00							
	5210 42 00							
	5210 49 00							
	5210 51 00							
	5210 52 00							
	5210 59 00							
	5211 31 00							
	5211 32 00							
	5211 39 00							
	5211 41 00							
	5211 42 00							
	5211 43 00							
	5211 49 11							
	5211 49 19							
	5211 49 90							
	5211 51 00							
	5211 52 00							
	5211 59 00							
	5212 13 10							
	5212 13 90							
	5212 14 10							
	5212 14 90							
	5212 15 10							
	5212 15 90							
	5212 23 10							
	5212 23 90							
	5212 24 10							
	5212 24 90							
	5212 25 10							
	5212 25 90							
	ex 5811 00 00							
	ex 6308 00 00							
3	5512 11 00	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe	UdSSR	Tonnen	D	459	479	500
	5512 19 10				F	297	320	344
	5512 19 90				I	243	246	249
	5512 21 00				BNL	171	173	175
	5512 29 10				UK	378	387	395
	5512 29 90				IRL	14	14	14
	5512 91 00				DK	70	72	74
	5512 99 10				EL	27	28	29
	5512 99 90				ES	114	116	119
					P	27	28	29
	5513 11 10							
	5513 11 30							
	5513 11 90							
	5513 12 00							
					EWG	1 800	1 863	1 928

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
3 (Forts.)	5513 13 00							
	5513 19 00							
	5513 21 10							
	5513 21 30							
	5513 21 90							
	5513 22 00							
	5513 23 00							
	5513 29 00							
	5513 31 00							
	5513 32 00							
	5513 33 00							
	5513 39 00							
	5513 41 00							
	5513 42 00							
	5513 43 00							
	5513 49 00							
	5514 11 00							
	5514 12 00							
	5514 13 00							
	5514 19 00							
	5514 21 00							
	5514 22 00							
	5514 23 00							
	5514 29 00							
	5514 31 00							
	5514 32 00							
	5514 33 00							
	5514 39 00							
	5514 41 00							
	5514 42 00							
	5514 43 00							
	5514 49 00							
	5515 11 10							
	5515 11 30							
	5515 11 90							
	5515 12 10							
	5515 12 30							
	5515 12 90							
	5515 13 11							
	5515 13 19							
	5515 13 91							
	5515 13 99							
	5515 19 10							
	5515 19 30							
	5515 19 90							
	5515 21 10							
	5515 21 30							
	5515 21 90							
	5515 22 11							
	5515 22 19							
	5515 22 91							
	5515 22 99							
	5515 29 10							
	5515 29 30							
	5515 29 90							
	5515 91 10							
	5515 91 30							
	5515 91 90							
	5515 92 11							
	5515 92 19							
	5515 92 91							
	5515 92 99							
	5515 99 10							
	5515 99 30							
	5515 99 90							
	5803 90 30							
	ex 5905 00 70							
	ex 6308 00 00							

GRUPPE I B

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
4	6105 10 00 6105 20 10 6105 20 90 6105 90 10 6109 10 00 6109 90 10 6109 90 30 6110 20 10 6110 30 10	Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis (andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren), Unterhemden und ähnliche Waren, aus Gewirken	UdSSR	1 000 Stück	D F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	727 470 385 271 598 23 77 43 213 43 2 850	749 490 419 287 621 25 80 45 217 45 2 978	771 513 449 300 650 27 83 47 224 48 3 112
5	6101 10 90 6101 20 90 6101 30 90 6102 10 90 6102 20 90 6102 30 90 6110 10 10 6110 10 31 6110 10 39 6110 10 91 6110 10 99 6110 20 91 6110 20 99 6110 30 91 6110 30 99	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken* (andere als zugeschnitten und genäht); Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren, aus Gewirken	UdSSR	1 000 Stück	D F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	600 388 317 223 494 19 63 35 176 35 2 350	618 422 338 230 509 20 66 37 179 37 2 456	635 458 361 236 523 22 69 39 184 39 2 566
6	6203 41 10 6203 41 90 6203 42 31 6203 42 33 6203 42 35 6203 42 90 6203 43 19 6203 43 90 6203 49 19 6203 49 50 6204 61 10 6204 62 31 6204 62 33 6204 62 35 6204 63 19 6204 69 19	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen, aus Geweben, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	UdSSR	1 000 Stück	D F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	561 363 297 209 462 18 59 33 165 33 2 200	580 387 320 216 475 19 61 35 172 34 2 299	599 413 345 223 491 20 63 37 175 36 2 402
7	6106 10 00 6106 20 00 6106 90 10 6206 20 00 6206 30 00 6206 40 00	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken und andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, für Frauen und Mädchen	UdSSR	1 000 Stück	D F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	281 182 148 105 231 9 30 16 82 16 1 100	289 197 159 109 237 10 31 17 84 17 1 150	298 210 172 113 243 11 32 18 86 18 1 201

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
8	6205 10 00 6205 20 00 6205 30 00	Oberhemden, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	UdSSR	1 000 Stück	D F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	663 429 351 247 546 21 70 39 195 39 2 600	690 452 375 257 564 23 72 41 202 41 2 717	717 477 401 267 581 25 74 43 211 43 2 839

GRUPPE II A

20	6302 21 00 6302 22 90 6302 29 90 6302 31 10 6302 31 90 6302 32 90 6302 39 90	Bettwäsche, andere als aus Gewirken	UdSSR	Tonnen	D F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	497 299 260 181 410 19 107 29 113 35 1 950	513 313 269 187 422 19 108 30 121 36 2 018	530 327 278 193 436 19 109 31 129 37 2 089
----	--	-------------------------------------	-------	--------	---	--	--	--

GRUPPE II B

21	ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6201 91 00 6201 92 00 6201 93 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6202 91 00 6202 92 00 6202 93 00	Parkas; Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	UdSSR	1 000 Stück	D F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	306 198 162 114 252 10 32 18 90 18 1 200	321 207 169 119 263 10 33 19 94 19 1 254	335 217 177 124 275 10 34 20 98 20 1 310
----	--	---	-------	-------------	---	--	--	--

ANHANG III

KONSULTATIONSSCHWELLEN NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 1

GRUPPE II A

Kategorie Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Drittländer	Einheiten	Mit- glied- staaten	Konsul- tations- schwelle
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
9	5802 11 00 5802 19 00 ex 6302 60 00	Schlingengewebe (Frottiergewebe); Wäsche zur Körperpflege oder Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, aus Schlingengewebe (Frottiergewebe), aus Baumwolle	UdSSR	Tonnen	D F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	800 230 188 132 293 11 700 21 104 21 2 500
22	5508 10 11 5508 10 19 5509 11 00 5509 12 00 5509 21 10 5509 21 90 5509 22 10 5509 22 90 5509 31 10 5509 31 90 5509 32 10 5509 32 90 5509 41 10 5509 41 90 5509 42 10 5509 42 90 5509 51 00 5509 52 10 5509 52 90 5509 53 00 5509 59 00 5509 61 10 5509 61 90 5509 62 00 5509 69 00 5509 91 10 5509 91 90 5509 92 00 5509 99 00	Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	UdSSR	Tonnen	D F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	510 330 270 190 420 16 54 30 150 30 2 000
23	5508 20 10 5510 11 00 5510 20 00 5510 30 00 5510 90 00	Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	UdSSR	Tonnen	D F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	382 247 203 142 315 12 41 23 112 23 1 500

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
39	6302 51 10 6302 51 90 6302 53 90 ex 6302 59 00 6302 91 10 6302 91 90 6302 93 90 ex 6302 99 00	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, andere als aus Frottiertgewebe, aus Baumwolle	UdSSR	Tonnen	D F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	230 148 121 86 188 7 60 14 32 14 900

GRUPPE II B

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
12	6115 12 00 6115 19 10 6115 19 90 6115 20 11 6115 20 90 6115 91 00 6115 92 00 6115 93 10 6115 93 30 6115 93 99 6115 99 00	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfaderstrümpfe, ausgenommen Waren der Kategorie 70	UdSSR	1 000 Paar	D F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	1 785 1 155 945 665 1 470 56 189 105 525 105 7 000
13	6107 11 00 6107 12 00 6107 19 00 6108 21 00 6108 22 00 6108 29 00	Slips und andere Unterhosen, für Männer und Knaben; Slips und andere Unterhosen für Frauen und Mädchen, aus Gewirken, Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	UdSSR	1 000 Stück	D F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	1 785 1 155 945 665 1 470 56 189 105 525 105 7 000
15	6202 11 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 6202 13 90 6204 31 00 6204 32 90 6204 33 90 6204 39 19 6210 30 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel) (einschließlich Umhänge) und Jacken für Frauen und Mädchen, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21)	UdSSR	1 000 Stück	D F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	255 165 135 95 210 8 27 15 75 15 1 000
16	6203 11 00 6203 12 00 6203 19 10 6203 19 30 6203 21 00 6203 22 90 6203 23 90 6203 29 19	Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Ski-anzüge	UdSSR	1 000 Stück	D F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	204 132 108 76 168 6 22 12 60 12 800

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
24	6107 21 00 6107 22 00 6107 29 00 6107 91 00 6107 92 00 ex 6107 99 10 6108 31 10 6108 31 90 6108 32 11 6108 32 19 6108 32 90 6108 39 00 6108 91 00 6108 92 00 6108 99 10	Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Knaben, aus Gewirken Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Frauen und Mädchen, aus Gewirken	UdSSR	1 000 Stück	D 459 F 297 I 243 BNL 171 UK 378 IRL 14 DK 49 EL 27 ES 135 P 27 EWG 1 800	
26/27	6104 41 00 6104 42 00 6104 43 00 6104 44 00 6204 41 00 6204 42 00 6204 43 00 6204 44 00 6104 51 00 6104 52 00 6104 53 00 6104 59 00 6204 51 00 6204 52 00 6204 53 00 6204 59 10	Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen / Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und Mädchen	UdSSR	1 000 Stück	D 459 F 297 I 243 BNL 171 UK 378 IRL 14 DK 49 EL 27 ES 135 P 27 EWG 1 800	
29	6204 11 00 6204 12 00 6204 13 00 6204 19 10 6204 21 00 6204 22 90 6204 23 90 6204 29 19	Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Ski-anzüge	UdSSR	1 000 Stück	D 128 F 82 I 67 BNL 47 UK 105 IRL 4 DK 14 EL 8 ES 37 P 8 EWG 500	
73	6112 11 00 6112 12 00 6112 19 00	Trainingsanzüge aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	UdSSR	1 000 Stück	D 204 F 132 I 108 BNL 76 UK 168 IRL 6 DK 22 EL 12 ES 60 P 12 EWG 800	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
83	6101 10 10 6101 20 10 6101 30 10 6102 10 10 6102 20 10 6102 30 10 6103 31 00 6103 32 00 6103 33 00 ex 6103 39 00 6104 31 00 6104 32 00 6104 33 00 ex 6104 39 00 ex 6112 20 00 6113 00 90 6114 10 00 6114 20 00 6114 30 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Jacken und andere Bekleidung, einschließlich Skianzüge, aus Gewirken, ausge- nommen Bekleidung der Kategorien 4, 5, 7, 13, 24, 26, 27, 28, 68, 69, 72, 73, 74, 75	UdSSR	Tonnen	D F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	141 91 74 52 116 4 15 8 41 8 550

GRUPPE III A

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
33	5407 20 11 6305 31 91 6305 31 99	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m; Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Gewirken, aus Streifen oder dergleichen	UdSSR	Tonnen	D F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	486 313 256 180 399 15 51 29 142 29 1 900
36	5408 10 00 5408 21 00 5408 22 10 5408 22 90 5408 23 10 5408 23 90 5408 24 00 5408 31 00 5408 32 00 5408 33 00 5408 34 00 ex 5811 00 00 ex 5905 00 70	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114	UdSSR	Tonnen	D F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	492 201 165 116 256 10 33 18 91 18 1 400
37	5516 11 00 5516 12 00 5516 13 00 5516 14 00 5516 21 00 5516 22 00 5516 23 10 5516 23 90 5516 24 00 5516 31 00 5516 32 00 5516 33 00 5516 34 00 5516 41 00 5516 42 00 5516 43 00 5516 44 00 5516 91 00 5516 92 00 5516 93 00 5516 94 00 5803 90 50 ex 5905 00 70	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern	UdSSR	Tonnen	D F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	550 219 275 126 279 11 200 20 100 20 1 800

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
50	5111 11 00	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren	UdSSR	Tonnen	D	114
	5111 19 10				F	74
	5111 19 90				I	60
	5111 20 00				BNL	43
	5111 30 10				UK	95
	5111 30 30				IRL	4
	5111 30 90				DK	12
	5111 90 10				EL	7
	5111 90 91				ES	34
	5111 90 93				P	7
	5111 90 99					
					EWG	450
	5112 11 00					
	5112 19 10					
	5112 19 90					
	5112 20 00					
	5112 30 10					
	5112 30 30					
	5112 30 90					
	5112 90 10					
	5112 90 91					
	5112 90 93					
	5112 90 99					

GRUPPE III B

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
67	5807 90 90 6113 00 10 6117 10 00 6117 20 00 6117 80 10 6117 80 90 6117 90 00 6301 20 10 6301 30 10 6301 40 10 6301 90 10 6302 10 10 6302 10 90 6302 40 00 ex 6302 60 00 6303 11 00 6303 12 00 6303 19 00 6304 11 00 6304 91 00 ex 6305 20 00 ex 6305 39 00 ex 6305 90 00 6305 31 10 6307 10 10 6307 90 10	Bekleidung und Bekleidungszubehör, andere als für Säuglinge, aus Wirkwaren; Wäsche aller Art, aus Gewirken; Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken; Decken aus Gewirken; andere Waren aus Gewirken, einschließlich Bekleidungsteile und Bekleidungszubehör	UdSSR	Tonnen	D F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	230 148 121 86 188 7 25 14 67 14 900
74	6104 11 00 6104 12 00 6104 13 00 ex 6104 19 00 6104 21 00 6104 22 00 6104 23 00 ex 6104 29 00	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge	UdSSR	1 000 Stück	D F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	255 165 135 95 210 8 27 15 75 15 1 000
90	5607 41 00 5607 49 11 5607 49 19 5607 49 90 5607 50 11 5607 50 19 5607 50 30 5607 50 90	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus synthetischen Spinnstoffen	UdSSR	Tonnen	D F I BNL UK IRL DK EL ES P EWG	357 231 189 133 294 11 38 21 105 21 1 400

GRUPPE IV

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
115	5306 10 11 5306 10 19 5306 10 31 5306 10 39 5306 10 50 5306 10 90 5306 20 11 5306 20 19 5306 20 90 5308 90 11 5308 90 13 5308 90 19	Leinengarne und Ramiegarne	UdSSR	Tonnen	D 141 F 91 I 74 BNL 52 UK 116 IRL 4 DK 15 EL 8 ES 41 P 8 EWG 550	
117	5309 11 11 5309 11 19 5309 11 90 5309 19 10 5309 19 90 5309 21 10 5309 21 90 5309 29 10 5309 29 90 5311 00 10 5803 90 90 5905 00 31 5905 00 39	Gewebe aus Flachs oder Ramie	UdSSR	Tonnen	D 157 F 76 I 83 BNL 58 UK 103 IRL 5 DK 600 EL 9 ES 100 P 9 EWG 1 200	
118	6302 29 10 6302 39 10 6302 39 30 6302 52 00 ex 6302 59 00 6302 92 00 ex 6302 99 00	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Leinen oder Ramie, andere als aus Gewirken	UdSSR	Tonnen	D 300 F 46 I 38 BNL 26 UK 59 IRL 2 DK 300 EL 4 ES 21 P 4 EWG 800	

ANHANG IV

gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1

TEIL I

Ursprung

Artikel 1

(1) Die in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in der UdSSR dürfen nach Maßgabe der in der Verordnung festgelegten Regelung auf Vorlage eines Ursprungszeugnisses, das dem in Anhang V beigefügten Muster entspricht, in die Gemeinschaft eingeführt werden.

(2) Das Ursprungszeugnis wird von den nach sowjetischem Recht zuständigen Organisationen der UdSSR ausgestellt, wenn die betreffenden Waren im Sinne der in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Vorschriften als Ursprungswaren dieses Landes gelten können.

(3) Die in Anhang I aufgeführten Waren außer den Waren der Gruppen I und II dürfen jedoch nach Maßgabe der in der Verordnung festgelegten Regelung auf Vorlage einer Erklärung des Ausführers oder des Lieferanten auf der Rechnung oder — in Ermangelung einer Rechnung — auf einem anderen Handelspapier für die betreffenden Waren eingeführt werden, aus der hervorgeht, daß die betreffenden Waren im Sinne der in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Vorschriften Ursprungswaren der UdSSR sind.

(4) Sind für zu derselben Kategorie gehörende Waren unterschiedliche Kriterien für die Bestimmung des Ursprungs festgesetzt, so müssen die Ursprungszeugnisse oder Ursprungserklärungen eine ausreichend genaue Warenbeschreibung enthalten, damit ein Urteil über das Kriterium möglich ist, anhand dessen das Ursprungszeugnis ausgestellt oder die Ursprungserklärung abgegeben wurde.

Artikel 2

Die Feststellung geringfügiger Abweichungen zwischen den Angaben in dem Ursprungszeugnis und den Angaben in den der Zollstelle zur Erledigung der Einfuhrformlichkeiten für die Waren vorgelegten Unterlagen begründet nicht schon allein Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Ursprungszeugnis.

Artikel 3

(1) Die Ursprungszeugnisse nach Vordruck A und die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft im Hinblick auf die Gewährung einer Zollpräferenz vorgelegten Vordrucke APR werden anstelle der in Artikel 1 genannten Ursprungsnachweise anerkannt.

(2) Die in Artikel 1 genannten Ursprungsnachweise werden nicht für Waren verlangt, für die eine Bescheinigung nach dem Muster und gemäß den Voraussetzungen in Anhang VI vorgelegt wird.

(3) Für nichtkommerzielle Einfuhren, die nach Maßgabe der betreffenden Präferenzregelung von der Vorlage der in Absatz 1 genannten Dokumente befreit sind, gilt dieser Anhang nicht.

(4) Die Voraussetzungen, unter denen dieser Anhang für andere nichtkommerzielle Einfuhren als die in Absatz 3 bezeichneten gilt, werden nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3860/87⁽²⁾, festgelegt.

Bis zum Inkrafttreten dieser Regelung können die Mitgliedstaaten ihre einschlägige nationale Regelung beibehalten.

TEIL II

Administrative Zusammenarbeit

Artikel 4

Die Kommission übermittelt den Behörden der Mitgliedstaaten die Namen und Anschriften der für die Erteilung von Ursprungszeugnissen und Ausfuhrlicenzen zuständigen Behörden bzw. nach sowjetischem Recht zuständigen Organisationen der UdSSR sowie die Abdrücke der von diesen Behörden oder Organisationen verwendeten Stempel.

Artikel 5

(1) Eine nachträgliche Überprüfung der Ursprungszeugnisse bzw. Ausfuhrlicenzen wird stichprobenweise sowie immer dann vorgenommen, wenn die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft begründete Zweifel an der Echtheit der Ursprungszeugnisse oder der Ausfuhrlicenzen oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

(2) In diesem Fall senden die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft das Ursprungszeugnis bzw. die Ausfuhrlizenz oder eine Abschrift davon an die nach sowjetischem Recht zuständigen Organisationen bzw. die zuständige Behörde der UdSSR zurück, wobei sie gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe für eine Untersuchung angeben. Ist eine Rechnung vorgelegt worden, so wird sie oder eine Abschrift davon dem Ursprungszeugnis oder der Ausfuhrlizenz oder einer Abschrift davon beigefügt; die Gemeinschaftsbehörden teilen ferner alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem betreffenden Ursprungszeugnis oder der Ausfuhrlizenz schließen lassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 26. 6. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1987, S. 30.

(3) Absatz 1 findet auf nachträgliche Überprüfungen der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Ursprungserklärungen Anwendung.

(4) Die Ergebnisse der gemäß den Absätzen 1 und 2 durchgeführten nachträglichen Überprüfungen werden den zuständigen Behörden in der Gemeinschaft innerhalb von längstens drei Monaten mitgeteilt.

Mitzuteilen ist, ob das strittige Ursprungszeugnis bzw. die strittige Ausfuhrlizenz oder Erklärung sich auf die tatsächlich ausgeführten Waren bezieht und ob die Waren gemäß der Verordnung in die Gemeinschaft ausgeführt werden dürfen. Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft können ferner Abschriften aller Unterlagen verlangen, die erforderlich sind, um den genauen Sachverhalt zu ermitteln und insbesondere den tatsächlichen Ursprung der Waren festzustellen⁽¹⁾.

(5) Werden bei diesen Nachprüfungen systematische Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung der Ursprungserklärungen festgestellt, so unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission davon. Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten.

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission prüft der Ausschuß für Ursprungsfragen so bald wie möglich nach dem in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 vorgesehenen Verfahren, ob es zweckmäßig ist, für die betreffenden Waren die Vorlage eines Ursprungszeugnisses gemäß Artikel 1 Absätze 1 und 2 zu verlangen.

Der diesbezügliche Beschluß wird nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 gefaßt.

(6) Die Anwendung des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens der stichprobenweise vorgenommenen Überprüfung darf die Abfertigung der betreffenden Waren zum freien Verkehr nicht behindern.

Artikel 6

(1) Geht aus dem Nachprüfungsverfahren gemäß Artikel 5 oder aus den den zuständigen Behörden der Gemeinschaft vorliegenden Angaben hervor, daß Bestimmungen der Verordnung umgangen werden, so ersuchen die genannten Behörden die UdSSR, angemessene Untersuchungen über die erwiesenermaßen oder anscheinend unter Umgehung von Bestimmungen dieser Verordnung getätigten Geschäfte durchzuführen oder die Durchführung solcher Untersuchungen zu veranlassen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind den zuständigen Behörden der Gemeinschaft zusammen mit allen anderen sachdienlichen Angaben mitzuteilen, anhand deren der tatsächliche Ursprung der Waren festgestellt werden kann.

(2) Im Rahmen der nach Maßgabe dieses Anhangs getroffenen Maßnahmen können die zuständigen Behörden der Gemeinschaft mit den nach sowjetischem Recht zuständigen Organisationen der UdSSR alle Angaben austauschen, die zur Verhütung der Umgehung von Bestimmungen dieser Verordnung für zweckdienlich erachtet werden.

(3) Wird festgestellt, daß Bestimmungen der Verordnung umgangen worden sind, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 15 der Verordnung mit der UdSSR vereinbaren, die zur Verhütung einer Wiederholung solcher Umgehungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

⁽¹⁾ Für die nachträgliche Überprüfung der Ursprungszeugnisse werden die Durchschriften der Ursprungszeugnisse sowie etwaige diesbezügliche Ausfuhrpapiere von den nach sowjetischem Recht zuständigen Organisationen der UdSSR mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt.

ANHANG V

gemäß Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2

TEIL I

Klassifizierung

Artikel 1

Die Klassifizierung der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung genannten Textilwaren erfolgt anhand der Kombinierten Nomenklatur.

Artikel 2

Auf Anregung der Kommission oder eines Mitgliedstaats prüft der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 ⁽¹⁾ eingesetzte Nomenklaturausschuß nach Maßgabe der genannten Verordnungen dringend alle Fragen im Zusammenhang mit der Einreihung von in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung genannten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (KN) im Hinblick auf ihre Klassifizierung in den entsprechenden Kategorien.

Artikel 3

Die Kommission unterrichtet die UdSSR über alle Änderungen der Kombinierten Nomenklatur (KN) unmittelbar nach ihrer Annahme durch die zuständigen Stellen der Gemeinschaft.

Artikel 4

Die Kommission unterrichtet die zuständigen Behörden der UdSSR über alle nach den einschlägigen Gemeinschaftsverfahren getroffenen Entscheidungen über die Einreihung von unter diese Verordnung fallenden Waren binnen längstens einem Monat nach ihrer Annahme. Diese Mitteilungen enthalten

- a) eine Beschreibung der betreffenden Waren,
- b) die entsprechende Kategorie und den Code der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code),
- c) die Gründe für die getroffene Entscheidung.

Artikel 5

(1) Hat eine Tarifierungsentscheidung eine Änderung der Tarifierungspraxis oder einen Wechsel der Kategorie für eine unter diese Verordnung fallende Ware zur Folge, so setzen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine Frist von dreißig Tagen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Gemeinschaft, bevor die Entscheidung wirksam wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

(2) Für Waren, die vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entscheidung versandt werden, gilt weiter die frühere Tarifierungspraxis, sofern die betreffenden Waren binnen sechzig Tagen nach diesem Zeitpunkt zur Einfuhr vorgelegt werden.

Artikel 6

Hat eine nach den einschlägigen Gemeinschaftsverfahren angenommene Tarifierungsentscheidung gemäß Artikel 5 einen Wechsel der Kategorie für eine einer Höchstmenge oder einer Konsultationsschwelle unterliegende Ware zur Folge, so leitet die Kommission unverzüglich nach Artikel 15 der Verordnung Konsultationen ein, um zu einer Einigung über die erforderlichen Anpassungen der betreffenden Höchstmengen bzw. Konsultationsschwellen in den Anhängen II und III zu gelangen.

Artikel 7

(1) Im Falle von Abweichungen zwischen der Angabe über die Tarifierung in den für die Einfuhr der unter die Verordnung fallenden Waren erforderlichen Unterlagen und der von den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats zugrunde gelegten Tarifierung unterliegen die betreffenden Waren, unbeschadet sonstiger Bestimmungen hierüber, vorläufig der Einfuhrregelung, die nach Maßgabe der Verordnung gemäß der von den genannten Behörden zugrunde gelegten Tarifierung auf sie anwendbar ist.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die in Absatz 1 genannten Fälle mit; die Kommission notifiziert den zuständigen Behörden der UdSSR die Einzelheiten des betreffenden Falles.

(3) Die Mitgliedstaaten geben anlässlich der Mitteilung gemäß Absatz 2 an, ob die Mengen der strittigen Waren gemäß Absatz 1 vorläufig auf eine Höchstmenge für eine andere als die in der Ausfuhrlizenz gemäß Artikel 11 angegebene Kategorie angerechnet worden sind.

(4) Die Kommission notifiziert den zuständigen Behörden der UdSSR die in Absatz 3 genannte vorläufige Anrechnung binnen dreißig Tagen, nachdem sie vorgenommen wurde.

Artikel 8

In den in Artikel 7 genannten Fällen sowie in Fällen ähnlicher Art, die von den zuständigen Behörden der UdSSR zur Sprache gebracht werden, nimmt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 15 der Verordnung erforderlichenfalls Konsultationen mit der UdSSR auf, um zu einer Einigung über die endgültig anwendbare Einreihung der betreffenden Waren zu gelangen.

Artikel 9

Die Kommission kann im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des oder der Einfuhrmitgliedstaaten der UdSSR in den in Artikel 8 genannten Fällen die endgültig anwendbare Einreihung der betreffenden Waren festlegen.

Artikel 10

Kann ein in Artikel 7 genannter Fall einer Abweichung nicht gemäß Artikel 9 beigelegt werden, so hat der Nomenklaturausschuß nach Maßgabe der Verordnung über die Einsetzung des genannten Ausschusses die Einreihung der betreffenden Waren endgültig festzulegen.

TEIL II**System doppelter Kontrolle***Artikel 11*

(1) Die zuständigen Behörden der UdSSR erteilen Ausfuhrlicenzen für alle Sendungen von Textilwaren, für die die Höchstmengen oder Konsultationsschwellen in den Anhängen II und III gelten, bis zur Erreichung der betreffenden Höchstmengen oder Konsultationsschwellen.

(2) Das Original der Ausfuhrlizenz ist vom Einführer zwecks Erteilung der in Artikel 14 dieses Anhangs genannten Einfuhrgenehmigung ⁽¹⁾ vorzulegen.

Artikel 12

(1) Die Ausfuhrlicenzen müssen dem diesem Anhang beigefügten Muster entsprechen und können außerdem eine Übersetzung in eine andere Sprache enthalten. Es muß darin unter anderem bescheinigt werden, daß die betreffende Warenmenge auf die für die betreffende Warenkategorie vorgesehene Höchstmenge oder Konsultationsschwelle angerechnet worden ist.

(2) Jede Ausfuhrlizenz darf jeweils nur für eine der in den Anhängen II und III aufgeführten Warenkategorien ausgestellt werden. Sie kann für eine oder mehrere Sendungen der betreffenden Waren verwendet werden.

Artikel 13

Die Ausfuhren werden auf die Höchstmengen bzw. Konsultationsschwellen für das Jahr angerechnet, in dem die Waren versandt worden sind, auch wenn die Ausfuhrlizenz nach der Versendung im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 der Verordnung ausgestellt wurde.

⁽¹⁾ In diesem Anhang bezeichnet der Ausdruck „Einfuhrgenehmigung“ sowohl die Einfuhrgenehmigung als auch das in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung genannte gleichwertige Dokument.

Artikel 14

(1) Die Behörden des in der Ausfuhrlizenz als Bestimmungsmitgliedstaat der betreffenden Waren bezeichneten Mitgliedstaats erteilen eine Einfuhrgenehmigung automatisch binnen maximal fünf Arbeitstagen nach Vorlage des Originals der entsprechenden Ausfuhrlizenz durch den Einführer. Die Ausfuhrlizenz muß spätestens am 31. März des Jahres vorgelegt werden, das auf das Jahr folgt, in dem die darin aufgeführten Waren versandt worden sind.

(2) Die Einfuhrgenehmigungen gelten für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Erteilung.

(3) Die Einfuhrgenehmigungen sind nur in dem Mitgliedstaat gültig, der sie erteilt hat.

(4) Die Anmeldung des Einführers oder sein Antrag mit Erteilung der Einfuhrgenehmigung enthält folgende Angaben:

- a) die Namen des Einführers und des Ausführers,
- b) das Ursprungsland der Waren bzw. das Ausfuhr- oder Einkaufsland, wenn dieses nicht Ursprungsland ist,
- c) die Warenbezeichnung mit Angabe
 - der Handelsbezeichnung,
 - der Beschreibung der Waren gemäß dem Code der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code),
- d) die entsprechende Kategorie und die Menge in der entsprechenden Einheit gemäß den Angaben in den Anhängen II und III dieser Verordnung für die betreffenden Waren,
- e) den Wert der Waren gemäß der Angabe in Feld 12 der Ausfuhrlizenz,
- f) gegebenenfalls den Zahlungs- und Liefertermin sowie eine Abschrift des Konnossements und des Kaufvertrags,
- g) Datum und Nummer der Ausfuhrlizenz,
- h) alle zu Verwaltungszwecken verwendeten Kennziffern,
- i) Datum und Unterschrift des Einführers.

(5) Die Einführer sind nicht verpflichtet, die Gesamtmenge, für die eine Einfuhrgenehmigung erteilt wurde, in einer Sendung einzuführen.

Artikel 15

Die Gültigkeit der von den Behörden der Mitgliedstaaten erteilten Einfuhrgenehmigungen richtet sich nach der Gültigkeit der von den zuständigen Behörden der UdSSR ausgestellten Ausfuhrlicenzen, aufgrund deren diese Einfuhrgenehmigungen erteilt worden sind, und nach den in diesen Ausfuhrlicenzen angegebenen Mengen.

Artikel 16

Unbeschadet der nach den geltenden Vorschriften einzuhaltenden sonstigen Bedingungen werden die Einfuhrgenehmi-

gungen oder gleichwertigen Dokumente ohne Diskriminierung jedem Einführer in der Gemeinschaft, ohne Rücksicht auf seine Niederlassung in der Gemeinschaft, erteilt.

Artikel 17

(1) Stellen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats fest, daß bei einer Warenkategorie die Gesamtmenge, für die von den zuständigen Behörden der UdSSR Ausfuhrlicenzen erteilt worden sind, in einem Abkommensjahr die für diese Kategorie in den Anhängen II und III festgesetzte Höchstmenge bzw. Konsultationsschwelle übersteigt, so stellen die genannten Behörden die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertigen Dokumenten zeitweilig ein. In diesem Fall unterrichten diese Behörden umgehend die Behörden der UdSSR und die Kommission, und das besondere Konsultationsverfahren nach Artikel 15 der Verordnung wird umgehend von der Kommission eingeleitet.

(2) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats verweigern für Ausfuhren der UdSSR, für die keine nach Maßgabe dieses Anhangs erteilte Ausfuhrlicenz vorgelegt wird, die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertigen Dokumenten.

Lassen die zuständigen Behörden jedoch in Ausnahmefällen die Einfuhr solcher Waren in den betreffenden Mitgliedstaat zu, so werden die betreffenden Mengen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der UdSSR auf die in den Anhängen II und III oder in Anwendung der Artikel 3 und 6 des Abkommens festgesetzten Höchstmengen bzw. Konsultationsschwellen angerechnet.

TEIL III

Form und Ausstellung der Ausfuhrlicenzen und Ursprungszeugnisse; gemeinsame Bestimmungen

Artikel 18

(1) Die Ausfuhrlicenzen und Ursprungszeugnisse können mit ordnungsgemäß kenntlich gemachten zusätzlichen Durchschriften ausgestellt werden. Sie sind in englischer oder französischer Sprache abzufassen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen. Die Dokumente haben das Format 210 × 297 mm. Es ist weißes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Die Dokumente sind mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Werden die Dokumente mit mehreren Durchschriften ausgestellt, so ist nur das oberste Exemplar, das als Original gilt, mit dem guillochierten Überdruck zu versehen. Dieses Exemplar ist deutlich als „Original“ zu kennzeichnen, während die übrigen Exemplare als „Durchschrift“ zu kennzeichnen sind. Nur das Original wird von den zuständigen

Behörden in der Gemeinschaft als gültige Bescheinigung für die Ausfuhr in die Gemeinschaft nach Maßgabe der Verordnung anerkannt.

(2) Jedes Dokument trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

(3) Diese Nummer setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Buchstaben zur Bezeichnung der UdSSR nach folgendem Code: SU;
- zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaats nach folgendem Code:
 - BL = Benelux
 - DE = Bundesrepublik Deutschland
 - DK = Dänemark
 - EL = Griechenland
 - ES = Spanien
 - FR = Frankreich
 - GB = Vereinigtes Königreich
 - IR = Irland
 - IT = Italien
 - PT = Portugal;
- eine einstellige Zahl zur Bezeichnung des Kontingentsjahres entsprechend der letzten Ziffer des betreffenden Abkommensjahres (Beispiel: 0 für 1990);
- eine zweistellige Zahl zur Bezeichnung der ausstellenden Behörde der UdSSR;
- eine fünfstellige Zahl, durchlaufend von 00001 bis 99999, die dem jeweiligen Bestimmungsmitgliedstaat zugeteilt wird.

Artikel 19

Die Ausfuhrlicenzen und Ursprungszeugnisse können nach dem Versand der Waren, auf die sie sich beziehen, ausgestellt werden. In diesem Fall tragen sie den Vermerk „*délivré à posteriori*“ oder „*issued retrospectively*“ oder „*expedido con posterioridad*“.

Artikel 20

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Ausfuhrlicenz oder eines Ursprungszeugnisses kann der Ausführer bei der zuständigen Behörde der UdSSR oder den nach sowjetischem Recht zuständigen Organisationen der UdSSR, die die Papiere ausgestellt haben, eine Zweitausfertigung beantragen, die anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere angefertigt wird. Die Zweitausfertigung muß den Vermerk „*duplicata*“ oder „*duplicate*“ tragen.

Die Zweitausfertigung der Ausfuhrlicenz oder des Ursprungszeugnisses muß mit dem Datum des Originals ausgestellt werden.

(1) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed for category where other than net weight – Indiquer le poids net en kilogrammes ainsi que la quantité dans l'unité prévue pour la catégorie si cette unité n'est pas le poids net.
(2) In the currency of the sale contract – Dans la monnaie du contrat de vente.

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	ORIGINAL		2 No	
	3 Quota year Année contingentaie		4 Category number Numéro de catégorie	
5 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	CERTIFICATE OF ORIGIN (Textile products)			
	CERTIFICAT D'ORIGINE (Produits textiles)			
	6 Country of origin Pays d'origine		7 Country of destination Pays de destination	
8 Place and date of shipment – Means of transport Lieu et date d'embarquement – Moyen de transport	9 Supplementary details Données supplémentaires			
10 Marks and numbers – Number and kind of packages – DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros – Nombre et nature des colis – DÉSIGNATION DES MARCHANDISES			11 Quantity (1) Quantité (1)	12 FOB Value (2) Valeur fob (2)
13 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY – VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE I, the undersigned, certify that the goods described above originated in the country shown in box No 6, in accordance with the provisions in force in the European Economic Community. Je soussigné certifie que les marchandises désignées ci-dessus sont originaires du pays figurant dans la case 6, conformément aux dispositions en vigueur dans la Communauté économique européenne.				
14 Competent authority (name, full address, country) Autorité compétente (nom, adresse complète, pays)			At – À on – le (Signature) (Stamp – Cachet)	

(1) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed for category where other than net weight – Indiquer le poids net en kilogrammes ainsi que la quantité dans l'unité prévue pour la catégorie si cette unité n'est pas le poids net.
(2) In the currency of the sale contract – Dans la monnaie du contrat de vente.

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	ORIGINAL	2 No
	3 Quota year Année contingentaire	4 Category number Numéro de catégorie
5 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	EXPORT LICENCE (Textile products)	
	LICENCE D'EXPORTATION (Produits textiles)	
8 Place and date of shipment – Means of transport Lieu et date d'embarquement – Moyen de transport	6 Country of origin Pays d'origine	7 Country of destination Pays de destination
	9 Supplementary details Données supplémentaires	
10 Marks and numbers – Number and kind of packages – DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros – Nombre et nature des colis – DÉSIGNATION DES MARCHANDISES		
11 Quantity (1) Quantité (1)		
12 FOB value (2) Valeur fob (2)		
13 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY – VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE I, the undersigned, certify that the goods described above have been charged against the quantitative limit established for the year shown in box No 3 in respect of the category shown in box No 4 by the provisions regulating trade in textile products with the European Economic Community. Je soussigné certifie que les marchandises désignées ci-dessus ont été imputées sur la limite quantitative fixée pour l'année indiquée dans la case 3 pour la catégorie désignée dans la case 4 dans le cadre des dispositions régissant les échanges de produits textiles avec la Communauté économique européenne.		
14 Competent authority (name, full address, country) Autorité compétente (nom, adresse complète, pays)	At – À , on – le (Signature) (Stamp – Cachet)	

ANHANG VI

gemäß Artikel 4

Handwerkliche Waren und Waren der Volkskunst

(1) Die Ausnahme, die in Artikel 4 der Verordnung für in Handwerksbetrieben hergestellte Waren vorgesehen ist, gilt nur für folgende Arten von Waren:

- a) Gewebe, die auf hand- oder fußbetriebenen Webstühlen gewebt sind und bei denen es sich um traditionell in Handwerksbetrieben der UdSSR hergestellte Gewebe handelt;
- b) Bekleidung und andere Textilwaren, die in Handwerksbetrieben der UdSSR traditionell hergestellt werden, und zwar in Handarbeit aus den unter Buchstabe a) bezeichneten Geweben, wobei sie ohne Verwendung von Maschinen ausschließlich handgenäht werden;
- c) Waren der traditionellen Volkskunst der UdSSR, die in Handwerksbetrieben der UdSSR handgefertigt sind und in einer von beiden Seiten zu vereinbarenden Liste aufgeführt werden.

(2) Diese Ausnahme wird nur für Waren gewährt, für die eine von den nach sowjetischem Recht zuständigen Organisationen der UdSSR erteilte Bescheinigung nach dem diesem Anhang beigefügten Muster vorgelegt wird. Diese Bescheinigungen geben einen Sachverhalt an, auf den sich die Ausnahme gründet; sie werden von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft angenommen, wenn diese festgestellt haben, daß die genannten Waren den Bedingungen des Protokolls B zum Abkommen entsprechen. Bescheinigungen für die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Waren haben den sichtbaren Stempel „FOLKLORE“ zu tragen. Sofern über die Art der genannten Waren Meinungsverschiedenheiten zwischen der UdSSR und den zuständigen Behörden der Gemeinschaft am Grenzüberschrittort in die Gemeinschaft auftreten, werden innerhalb eines Monats Konsultationen aufgenommen mit dem Ziel, die Meinungsverschiedenheiten beizulegen. Wird eine der genannten Waren in solchen Mengen eingeführt, daß dadurch Schwierigkeiten in der Gemeinschaft entstehen könnten, so werden die beiden Seiten so bald wie möglich Konsultationen nach dem Verfahren des Artikels 18 des Abkommens aufnehmen, um das Problem durch die Festsetzung einer Höchstmenge zu lösen.

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)		ORIGINAL		2 No			
3 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)		CERTIFICATE in regard to HANDLOOMS, TEXTILE HANDICRAFTS and TRADITIONAL TEXTILE PRODUCTS, OF THE COTTAGE INDUSTRY, issued in conformity with and under the conditions regulating trade in textile products with the European Economic Community					
		CERTIFICAT relatif aux TISSUS TISSÉS SUR MÉTIERS À MAIN, aux PRODUITS TEXTILES FAITS À LA MAIN, et aux PRODUITS TEXTILES RELEVANT DU FOLKLORE TRADITIONNEL, DE FABRICATION ARTISANALE, délivré en conformité avec et sous les conditions régissant les échanges de produits textiles avec la Communauté économique européenne					
		4 Country of origin Pays d'origine		5 Country of destination Pays de destination			
6 Place and date of shipment — Means of transport Lieu et date d'embarquement — Moyen de transport		7 Supplementary details Données supplémentaires					
8 Marks and numbers — Number and kind of packages — DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros — Nombre et nature des colis — DÉSIGNATION DES MARCHANDISES				9 Quantity Quantité		10 FOB Value ⁽¹⁾ Valeur fob ⁽¹⁾	
11 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY — VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE I, the undersigned, certify that the consignment described above includes only the following textile products of the cottage industry of the country shown in box No 4: a) fabrics woven on looms operated solely by hand or foot (handlooms) ⁽²⁾ b) garments or other textile articles obtained manually from the fabrics described under a) and sewn solely by hand without the aid of any machine (handicrafts) ⁽²⁾ c) traditional folklore handicraft textile products made by hand, as defined in the list agreed between the European Economic Community and the country shown in box No 4. Je soussigné certifie que l'envoi décrit ci-dessus contient exclusivement les produits textiles suivants relevant de la fabrication artisanale du pays figurant dans la case 4: a) tissus tissés sur des métiers actionnés à la main ou au pied (handlooms) ⁽²⁾ b) vêtements ou autres articles textiles obtenus manuellement à partir de tissus décrits sous a) et cousus uniquement à la main sans l'aide d'une machine (handicrafts) ⁽²⁾ c) produits textiles relevant du folklore traditionnel fabriqués à la main, comme définis dans la liste convenue entre la Communauté économique européenne et le pays indiqué dans la case 4.							
12 Competent authority (name, full address, country) Autorité compétente (nom, adresse complète, pays)				At — À , on — le			
				(Signature)			
				(Stamp — Cachet)			

(¹) In the currency of the sale contract — Dans la monnaie du contrat de vente.
(²) Delete as appropriate — Biffer la (les) mention(s) inutile(s).

ANHANG VII

gemäß Artikel 6 Absatz 3

Passiver Veredelungsverkehr

Artikel 1

Für die in der diesem Anhang beigelegten Tabelle aufgeführten Textilwaren gelten die in Artikel 3 der Verordnung genannten Höchstmengen oder Konsultationsschwellen bei der Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft in Übereinstimmung mit den in der Gemeinschaft geltenden Bestimmungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr nicht, wenn diese Waren den besonderen Höchstmengen der Tabelle unterliegen und nach Be- oder Verarbeitung in der UdSSR in den betreffenden Mitgliedstaat wiederausgeführt worden sind.

Artikel 2

Die Aufteilung der in der diesem Anhang beigelegten Tabelle vorgesehenen besonderen Gemeinschaftshöchstmengen auf die Mitgliedstaaten erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung.

Artikel 3

Für die Wiedereinfuhr von nicht unter diesen Anhang fallenden Waren können nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung besondere Höchstmengen festgelegt werden, sofern die betreffenden Waren den in Artikel 3 der Verordnung genannten Höchstmengen oder Konsultationsschwellen unterliegen.

Artikel 4

(1) Übertragungen zwischen Kategorien, Ausnutzung im Vorgriff oder Übertragungen von Teilmengen der besonderen Höchstmengen von einem Jahr auf das andere können nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung vorgenommen werden.

(2) Jedoch können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten automatische Übertragungen bis zu folgender Höhe vornehmen:

- Übertragungen zwischen Kategorien bis zu 20 % der Quote der Kategorie, auf die die Übertragung vorgenommen wird;
- Übertragung einer spezifischen Höchstmenge von einem Jahr auf das andere bis zu 10,5 % der Quote für das Jahr der tatsächlichen Ausnutzung;

— Ausnutzung der besonderen Höchstmengen im Vorgriff von einem Jahr auf das andere bis zu 7,5 % der Quote für das Jahr der tatsächlichen Ausnutzung.

(3) Teilmengen der besonderen Höchstmengen, die in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt werden, können nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung einem anderen Mitgliedstaat zugeteilt werden.

(4) Mitgliedstaaten, die einen zusätzlichen Einfuhrbedarf feststellen oder die der Meinung sind, daß ihr Anteil möglicherweise nicht voll ausgenutzt wird, unterrichten hiervon die Kommission. Sie können beantragen, daß die besonderen Höchstmengen nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung angepaßt werden.

(5) Die Kommission unterrichtet die UdSSR über alle aufgrund der vorstehenden Absätze getroffenen Maßnahmen.

Artikel 5

Die Anrechnung auf eine in Artikel 1 genannte besondere Höchstmenge wird von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Erteilung der vorherigen Bewilligungen gemäß den in der Gemeinschaft geltenden Bestimmungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr vorgenommen. Die Anrechnung auf die besondere Höchstmenge erfolgt für das Jahr, in dem die vorherige Bewilligung erteilt worden ist.

Artikel 6

Das Ursprungszeugnis wird für alle unter diesen Anhang fallenden Waren von den nach sowjetischem Recht zuständigen Organisationen der UdSSR nach Maßgabe des geltenden Gemeinschaftsrechts gemäß Anhang IV erteilt.

Artikel 7

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Namen und Anschriften der für die Erteilung der vorherigen Bewilligungen nach Artikel 4 sowie die Abdrücke der von diesen Behörden verwendeten Stempel mit.

Anlage

Zielmengen für den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr

(Die in Anhang I enthaltenen Warenbezeichnungen sind im folgenden in abgekürzter Form wiedergegeben)

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	Mitglied- staat	Einheit	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember		
				1990	1991	1992
7	Blusen und Hemdblusen	D	1 000 Stück	133	142	152
		F		67	72	76
		I		133	142	152
		BNL		67	71	76
		EWG		400	427	456
21	Parkas, Anoraks und dergleichen, gewebt	D	1 000 Stück	120	128	138
		F		60	64	68
		I		60	64	68
		BNL		60	64	68
		EWG		300	320	342
29	Kostüme und Kombinationen, für Frauen oder Mädchen	D	1 000 Stück	—	—	—
		F		—	—	—
		I		80	86	91
		BNL		20	21	23
		EWG		100	107	114
73	Trainingsanzüge	D	1 000 Stück	—	—	—
		F		—	—	—
		I		150	160	171
		BNL		—	—	—
		EWG		150	160	171

ANHANG VIII

gemäß Artikel 6 Absatz 4

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß eine der Textilwaren des Anhangs I aus der UdSSR zu einem Preis in die Gemeinschaft eingeführt wird, der außergewöhnlich weit unter dem normalen Wettbewerbsniveau liegt, so daß diese Ware für die Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren in der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursacht oder zu verursachen droht, so kann die Kommission um Konsultationen mit der UdSSR ersuchen.

(2) Um festzustellen, ob der Preis einer Textilware außergewöhnlich niedrig ist und unter dem normalen Wettbewerbsniveau liegt, kann dieser Preis mit folgenden Preisen verglichen werden:

- den üblichen Preisen für gleichartige Waren, die andere Ausfuhrländer unter normalen Bedingungen auf dem Markt des Einfuhrlandes absetzen,
- den Preisen der gleichartigen nationalen Waren in einer vergleichbaren Vermarktungsstufe auf dem Markt des Einfuhrlandes,
- den niedrigsten Preisen, die ein Drittland in den drei dem Kommissionsersuchen vorangehenden Monaten für die gleiche Ware verlangt hat, ohne daß dieser Schritt irgendeine Maßnahme der Gemeinschaft zur Folge gehabt hätte.

(3) Wird während der in Absatz 1 genannten Konsultationen binnen dreißig Tagen vom Zeitpunkt des Konsultationsersuchens an kein Einvernehmen erzielt, so kann die Kommission bis zur Erreichung einer beide Seiten befriedigenden Lösung im Rahmen dieser Konsultationen den betreffenden Mitgliedstaat nach dem in Artikel 15 der Verordnung vorgesehenen Verfahren ermächtigen, die Einfuhr der betreffenden Waren zeitweilig auszusetzen.

(4) Sollten die zu außergewöhnlich niedrigen Preisen erfolgenden Einfuhren von Textilwaren aus der UdSSR in die Gemeinschaft unter ganz und gar ungewöhnlichen und kritischen Umständen geeignet sein, Schäden zu verursachen, die nur schwer zu beheben wären, so kann die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat nach dem in Artikel 15 der Verordnung vorgesehenen Verfahren ermächtigen, die Einfuhr der betreffenden Waren zeitweilig auszusetzen, bis im Rahmen der Konsultationen eine geeignete Lösung gefunden wird. Diese Konsultationen werden unverzüglich, auf jeden Fall jedoch binnen fünf Tagen vom Zeitpunkt des Konsultationsersuchens durch die Kommission an, eingeleitet.

Vor der Aussetzung wird der UdSSR eine Frist von zehn Arbeitstagen gesetzt, um Abhilfe zu schaffen.
